

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

938. Sitzung

Berlin, Freitag, den 6. November 2015

Inhalt:

Zur Tagesordnung	405 B	Dieter Lauinger (Thüringen)	415 A
1. Ansprache des Präsidenten	405 B	Anke Spoorendonk (Schleswig-Holstein)	437*B
Präsident Stanislaw Tillich	405 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77	
Peter Altmaier, Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes	407 B	Absatz 2 GG	416 A
2. Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (Drucksache 482/15)	414 B	7. Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Drucksache 471/15)	414 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77		Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77	
Absatz 2 GG	435*D	Absatz 2 GG	435*D
3. Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner (Drucksache 467/15)	414 B	8. a) Gesetz zu dem Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Drucksache 472/15, zu Drucksache 472/15)	
Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen)	414 B	b) Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll , zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes (Drucksache 473/15)	414 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77		Beschluss zu a) und b): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	435*D
Absatz 2 GG	415 A	9. Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Drucksache 474/15)	414 B
4. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (Drucksache 468/15 [neu])	414 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77	
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77		Absatz 2 GG	435*D
Absatz 2 GG	435*D		
5. Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 469/15)	415 A		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77			
Absatz 2 GG	415 A		
6. Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (Drucksache 492/15)	415 A		

10. Gesetz zur **Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 (Drucksache 475/15) 414 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 435*D
11. Erstes Gesetz zur **Änderung des Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetzes** und zur Änderung weiterer **Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts** (Drucksache 476/15) 414 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 435*D
12. Gesetz zu dem **Partnerschafts- und Kooperationsabkommen** vom 11. Mai 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Irak** andererseits (Drucksache 477/15) 414 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 435*D
13. Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Irland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 478/15) 414 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 436*B
14. Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung von **Jersey** über die **Zusammenarbeit in Steuersachen** und die **Vermeidung der Doppelbesteuerung** bei bestimmten Einkünften (Drucksache 479/15) 414 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 436*B
15. Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Französischen Republik** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerungen** und über **gegenseitige Amts- und Rechtshilfe** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (Drucksache 480/15) 414 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG 436*B
16. Gesetz zu dem Protokoll vom 17. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 483/15) 414 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 436*B
17. Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Föderation St. Kitts und Nevis** über die **Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen** durch Informationsaustausch (Drucksache 484/15) 414 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG 436*B
18. Gesetz zu dem Abkommen vom 21. August 2014 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Staat Israel** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 485/15) 414 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG 436*B
19. Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juni 2010 zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten **Luftverkehrsabkommens** zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (Drucksache 486/15) 414 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 435*D
20. Gesetz zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** als erster Partei, der **Europäischen Union** und ihren **Mitgliedstaaten** als zweiter Partei, **Island** als dritter Partei und dem **Königreich Norwegen** als vierter Partei und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei betreffend die **Anwendung des Luftverkehrsabkommens** vom 16. und 21. Juni 2011 (Drucksache 487/15) 414 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 GG 436*B

21. Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 311/15) 417 D
 Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) 417 D
Beschluss: Die Vorlage wird gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG der Bundesregierung zugeleitet 418 C
22. Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Fahrzeug-Zulassungsverordnung** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 432/15) 418 D
 Winfried Hermann (Baden-Württemberg) 437*C
 Dorothee Bär, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur 438*A
Beschluss: Die Vorlage wird nach Maßgabe der beschlossenen Änderung gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG der Bundesregierung zugeleitet 418 D
23. Entschließung des Bundesrates zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Initiative **Open Government Partnership** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg – (Drucksache 462/15) 418 D
 Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen) 438*D
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 419 A
24. Entschließung des Bundesrates zur **tiergerechten Haltung von Legehennen** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen – (Drucksache 112/15) 419 A
 Christian Meyer (Niedersachsen) 419 B
 Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 420 A
Beschluss: Anstelle der Entschließung wird der Bundesregierung gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG ein Verordnungsentwurf zugeleitet – Dieser Beschluss umfasst die Zustimmung des Bundesrates zum unmittelbaren Erlass einer solchen Verordnung durch die Bundesregierung 420 D
25. Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis der europarechtlich zulässigen **De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 458/15) 420 D
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) 420 D
 Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) 439*B
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 421 D
26. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Bausparkassen** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 436/15) 414 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 436*D
27. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte **Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)** im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (Drucksache 437/15) 423 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 423 D
28. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sachverständigenrechts** und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das **Verfahren in Familiensachen** und in den Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** (Drucksache 438/15, zu Drucksache 438/15) 423 D
 Peter Friedrich (Baden-Württemberg) 440*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 424 A
29. Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (Drucksache 439/15) 424 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 424 B
30. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Telemediengesetzes** (Drucksache 440/15) 408 D
 Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz) 409 A
 Peter Friedrich (Baden-Württemberg) 409 D
 Wolfgang Tiefensee (Thüringen) 410 D
 Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen) 412 B
 Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie 413 B
 Dr. Marcel Huber (Bayern) 435*A
 Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland) 435*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 414 B
31. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 441/15) 424 C

Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen)	424 C	Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 442*D	
Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz)	425 D	Beschluss: Kenntnisnahme	433 A
Anja Siegesmund (Thüringen)	426 D	36. Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (Drucksache 417/15)	414 B
Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie	428 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	436*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	429 A	37. Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Drucksache 425/15)	414 B
32. Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz – Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 465/15)	429 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	436*D
Priska Hinz (Hessen)	429 B	38. Verordnung zur Ermittlung des Arbeitsinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2016 (Arbeitsinkommenverordnung Landwirtschaft 2016 – AELV 2016) (Drucksache 426/15)	414 B
Stefan Wenzel (Niedersachsen)	429 D	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	436*D
Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie	430 D	39. Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2016 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2016 – InsoGeldFestV 2016) (Drucksache 427/15)	414 B
Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 440*D		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	436*D
Anke Spoorendonk (Schleswig-Holstein)	441*B	40. Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzkartoffelverordnung (Drucksache 428/15)	433 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	431 D	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	433 A
33. Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Nationales Entsorgungsprogramm) (Drucksache 390/15)	431 D	41. Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen sowie zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden nach dem Agrarstatistikgesetz (Agrarstatistikverordnung – AgrStatV) (Drucksache 429/15)	414 B
Stefan Wenzel (Niedersachsen)	442*B, C	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	437*A
Beschluss: Stellungnahme	432 B	42. Dritte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (Drucksache 456/15)	433 A
34. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien COM(2015) 337 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 401/15, zu Drucksache 401/15)	432 B	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	433 C
Beschluss: Stellungnahme	432 D	43. Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister (Schutzschriftenregisterverordnung – SRV) (Drucksache 328/15 [neu])	433 C
35. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Bewältigung der Flüchtlingskrise – operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda COM(2015) 490 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 449/15)	432 D		

Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung	433 C		
44. Neunte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (Drucksache 431/15)	414 B		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	436*D		
45. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 459/15)	414 B		
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	437*B		
46. Entschließung des Bundesrates zur weiteren Optimierung des Asylverfahrens – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 508/15)	421 D		
Sebastian Gemkow (Sachsen)	422 A		
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	422 D		
47. Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer Regionalisierungskomponente für die Ausschreibung bei Wind			
		an Land – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 511/15)	422 D
		Franz Untersteller (Baden-Württemberg)	422 D
		Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	423 C
		48. Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015) (Drucksache 516/15, zu Drucksache 516/15)	416 A
		Dr. Matthias Kollatz-Ahnen (Berlin)	416 B
		Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung	417 D
		Nächste Sitzung	433 C
		Beschluss im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	433 B/D
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	433 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz :

Präsident Stanislaw Tillich, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

Schriftführerin :

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Schriftführer :

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

Baden - Württemberg :

Peter Friedrich, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Franz Untersteller, Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Winfried Hermann, Minister für Verkehr und Infrastruktur

Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bilkay Öney, Ministerin für Integration

Bayern :

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

Berlin :

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Senator für Finanzen

Thomas Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz

Brandenburg :

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Dr. Helmuth Markov, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Bremen :

Dr. Carsten Sieling, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Hamburg :

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Melanie Leonhard, Senatorin, Präses der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Hessen :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mecklenburg - Vorpommern :

Erwin Sellering, Ministerpräsident
Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

Niedersachsen :

Stephan Weil, Ministerpräsident
Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin
Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie
und Klimaschutz
Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister
Christian Meyer, Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz

Nordrhein - Westfalen :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin
Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbrau-
cherschutz
Franz-Josef Lersch-Mense, Minister für Bundes-
angelegenheiten, Europa und Medien im
Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin und
Chef der Staatskanzlei

Rheinland - Pfalz :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin
Eveline Lemke, Ministerin für Wirtschaft, Klima-
schutz, Energie und Landesplanung
Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirt-
schaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Saarland :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsi-
dentin
Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Verkehr
Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der
Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saar-
landes beim Bund

Sachsen :

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Dr. Fritz Jaeckel, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Chef der Staats-
kanzlei
Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz

Sachsen - Anhalt :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident
Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und
Gleichstellung

Schleswig - Holstein :

Torsten Albig, Ministerpräsident
Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Anke Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur
und Europa

Thüringen :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident
Anja Siegesmund, Ministerin für Umwelt, Ener-
gie und Naturschutz
Wolfgang Tiefensee, Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und digitale Gesellschaft
Dieter Lauinger, Minister für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Von der Bundesregierung :

Peter Altmaier, Bundesminister für besondere
Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes
Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundes-
kanzlerin
Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Wirtschaft und Energie

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Dorothee Bär, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Johannes Geismann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

(A)

(C)

938. Sitzung

Berlin, den 6. November 2015

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Stanislaw Tillich: Recht guten Morgen, sehr verehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 938. Sitzung des Bundesrates.

Ich darf gemeinsam mit Ihnen Vertreter des Landesverbandes für Behinderte aus Rheinland-Pfalz hier begrüßen. Ich glaube Ihr Einverständnis dafür zu haben, dass diejenigen, die nicht auf der Besuchertribüne Platz nehmen können, in ihren Rollstühlen im Plenarsaal unserer Beratung folgen.

(B) Ich habe vorweg eine Bitte. Es ist 9.32 Uhr. Am Ende dieses Monats, in der nächsten Bundesratssitzung, wird Bundespräsident Joachim G a u c k unser Gast sein. Ich habe es schon in der Vorbesprechung angesprochen: Ich würde mir sehr wünschen, dass bei der nächsten Bundesratssitzung alle pünktlich bis 9.30 Uhr ihre Plätze eingenommen haben, damit wir dem Bundespräsidenten, wenn er den Plenarsaal betritt, die entsprechende Ehre entgegenbringen können.

Nun komme ich zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen mit 48 Punkten vor. Ich möchte zur Reihenfolge einige Bemerkungen machen: Nach Tagesordnungspunkt 1 wird Tagesordnungspunkt 30 aufgerufen. Nach Tagesordnungspunkt 6 wird Tagesordnungspunkt 48 behandelt. Nach Tagesordnungspunkt 25 werden die Tagesordnungspunkte 46 und 47 aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Ihrerseits Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Dem ist nicht so.

Dann ist sie so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 1:

Ansprache des Präsidenten

Sehr verehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie vor 25 Jahren stehen wir heute in der Bundesrepublik Deutschland vor großen Aufgaben. Das war damals, vor 25 Jahren, ein revolutionärer Umbruch. Er war lange ersehnt, wurde

mutig erstritten und ist heute zu einem ganz großen Teil gemeistert. Das Gelingen verdanken wir einer gemeinsamen Aufbauleistung und der großen Solidarität in Deutschland und in Europa.

Die Herausforderungen, vor denen wir heute stehen, sind vergleichbar groß. Aber sie sind ganz andere als vor 25 Jahren. Heute geht es um Menschen, die zu uns kommen, um Flüchtlinge und Asyl, um Zuwanderung und Integration, um Perspektiven hier, vor Ort, bei uns in Deutschland.

Und es geht um andere große Fragen: um den Länderfinanzausgleich, um die Energiewende, um Deutschland als Industrieland. Es geht um die Zukunft Europas auf der einen Seite und um die Zukunft unserer Kommunen auf der anderen Seite. (D) Nicht zuletzt geht es um unsere Werte.

Für mich bedeutet das: Sachsen übernimmt die Bundesratspräsidentschaft in einer sehr bewegten Zeit. Die Aufgaben, vor denen wir stehen, werden nicht kleiner, sondern größer, nicht einfacher, sondern schwieriger.

Wenn wir also in 25 Jahren sagen wollen: Wir haben diese Aufgabe gut gemeistert, dann müssen wir jetzt erst recht gemeinsam handeln. Der Bundesrat steht für diese Gemeinsamkeit. Föderalismus heißt, dass eigenständige – ich sage: auch selbstbewusste – Länder eine Gemeinschaft, ein Ganzes bilden. Die Bundes-Republik wird hier im Saal lebendig. Der Bundesrat ist das demokratische Bindeglied unserer Nation. Die Gemeinschaft der Länder steht auch für die Gemeinschaft der kommunalen Familie, ohne die unsere Länder nicht zu denken sind. Wir sind auch Bindeglied zwischen den Regionen und der Europäischen Union.

Ich durfte in der ersten Woche meiner Präsidentschaft schon deren Ehren und gleichzeitig Freuden erleben: bei meiner Reise in den Vatikan und nach Italien. Lieber Volker, deshalb kann ich schon jetzt ganz gut verstehen, dass Präsident für ein Jahr zu sein eigentlich viel zu kurz ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist guter Brauch, dass jede Bundesratspräsidentschaft unter einem Leitmotiv steht. Unser sächsisches Leitmotiv ist „Brücken bauen“. Wir müssen Sorge tragen für

Präsident Stanislaw Tillich

(A) starke Brücken in der Politik – zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen Ländern und Kommunen und innerhalb Europas. Und ich denke, es braucht heute neue Verbindungen in unserer Gesellschaft – zwischen Ängstlichen und Mutigen, zwischen Landsleuten und noch Fremden, zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen, zwischen Tradition und Innovation, zwischen unserer Heimat und der Welt.

Unsere Gesellschaft wird gerade auf die Probe gestellt. Deshalb sind mir diese Verbindungen so wichtig. Manchmal denke ich, dass wir uns in Deutschland nach 25 Jahren deutscher Einheit recht gut eingerichtet haben. Daran ist nichts Verwerfliches, es darf uns aber nicht träge machen und blind für die Welt um uns herum. Sie bewegt sich und ändert sich rasant.

Auch das Leben bei uns verändert sich. Wir werden nur Schritt halten können, wenn wir uns von Neugiegern leiten lassen. Sie ist es, die uns dabei hilft, erst einmal offen und optimistisch auf Neues zu schauen und dann zu sehen, was wir Gutes für uns und unser Land daraus machen können.

Damit all das, was wir vorhaben, tragfähig und erfolgreich sein kann, sollten wir uns immer zuerst mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut machen, mit den Bedürfnissen und den Möglichkeiten. Leider vergessen zu viele, dass nur so Föderalismus funktioniert und nur so Subsidiarität gelebt werden kann. Das gilt in Europa, in Deutschland und in den Ländern und Kommunen.

(B) Im Ausland wird unser Föderalismus geschätzt, im Inland reden wir ihn manchmal schlecht. Das ist ein Fehler; denn das föderale Deutschland ist ein friedliches Deutschland. Den Diktaturen in unserem Land fehlte ebendieses demokratische Machtkorrektiv.

Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs hat auch Europa ein neues Gesicht bekommen. Nun haben wir neue Beziehungen zu unseren alten Nachbarn in Mittel- und Osteuropa. Sie wollten nach Westen. Sie haben für ihren Beitritt zur NATO, zur EU und zur Währungsunion große Anstrengungen unternommen. Sie sind dafür zum Teil einen sehr harten Weg gegangen. Und sie haben es geschafft. Aber haben wir sie wirklich in unsere Europäische Union integriert? Und: Haben sie sich wirklich integriert? Angesichts der Krisen, vor denen wir stehen, sollten uns beide Fragen mit Sorge, aber auch mit Aufmerksamkeit erfüllen und uns anspornen, als Europäer wieder gemeinsam zu handeln. Das ist bitter nötig.

Europa macht gerade keine gute Figur. Man könnte auch sagen: Die Europäische Union der Nationalstaaten ist in der aktuellen Krise schon krank.

Umso wichtiger ist es, dass das Europa der Regionen gesund ist. Die europäische Einheit wird in den grenzüberschreitenden Regionen gelebt, die zehn unserer 16 Länder mit ihren europäischen Partnern bilden. Sie macht diese Regionen stark. Sachsen hat mit dem Beitritt Polens und Tschechiens zur EU seine Perspektiven verdoppeln können. Europa ist für uns zu einem „Rundumblick“ geworden. Die offenen Grenzen bringen uns weit mehr Vorteile als Nach-

teile. Aber Letztere darf man nicht verschweigen; denn auch sie sind in den Regionen zu spüren, dort zuerst und am deutlichsten. Deshalb ist es mir wichtig, die Anliegen der Regionen stärker zur Geltung zu bringen – in Europa, aber auch gegenüber dem Bund. (C)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es sind doch die Länder und die Kommunen, in denen momentan die Weltpolitik durch- und aufschlägt. Bleiben wir Länder deshalb weiter unnachgiebig und hartnäckig, wenn es darum geht, unsere Interessen und die unserer Kommunen beim Bund zu vertreten! Das gilt nicht nur für das Thema Asyl. In den Kommunen ist Politik für den Einzelnen direkt erfahrbar und überschaubar. Dort hat Verantwortung ein Gesicht, eine Stimme und einen Herzschlag. Dort beginnen Akzeptanz und Zustimmung. Das heißt für mich auch: Bei uns in den Ländern und Kommunen muss die Integration gelingen. Das Brückenbauen zwischen den Menschen muss gelingen.

Dazu braucht es engagierte Baumeister. Diese haben wir.

Die Menschen in unseren Kommunen engagieren sich in der Familie und am Arbeitsplatz, in Vereinen und Parteien, in Gewerkschaften und Kirchen, im Ehrenamt und in der freien Wohlfahrtspflege, im Bundesfreiwilligendienst oder in einzelnen sozialen Projekten.

Die Menschen in unserem Land zeigen mit ihrem Einsatz, wie Integration geht. Sie füllen mit ihrem Engagement den Rahmen aus, den uns das Grundgesetz gibt. Ihr Engagement schafft den Zusammenhalt, den unsere Gesellschaft braucht. Sie sind dabei in den letzten Monaten bis an ihre Grenzen gegangen, zum Teil auch darüber hinaus. Das ist vorbildlich und sollte uns alle mahnen, dass es nicht immer nur um Wertschöpfung, sondern auch um Wertschätzung geht. (D)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Wertschätzung müssen wir auch einfordern für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung. Sie gibt unserem Zusammenleben Ordnung und Stabilität. Sie gibt uns zugleich die Gelassenheit, auch große Herausforderungen zu meistern und flexibel zu handeln.

Für manchen mag das altmodisch klingen, aber die Regelungen, die die Mütter und Väter des Grundgesetzes 1949 getroffen haben, sind zeitlos. Sie sichern uns auch im 21. Jahrhundert nach innen und nach außen Grundrechte, Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Das ist für viele selbstverständlich. Dennoch müssen wir uns um unsere Werte kümmern. Wir müssen sie leben, um sie zu verteidigen. Das verlangt Haltung – nach innen, aber auch gegenüber denen, die zu uns kommen und bei uns bleiben.

Wir dürfen nicht sprachlos bleiben, nicht untereinander, erst recht nicht gegenüber denjenigen, die zu uns kommen. Wir müssen sagen, wer wir sind, was uns ausmacht und was uns wichtig ist. Nur so kann Integration gelingen. Nur so bewahren wir, was uns wichtig ist. Nur so wird die Vielfalt im Land zu ei-

Präsident Stanislaw Tillich

(A) ner Bereicherung. Allen muss klar sein: Das Grundgesetz und unsere Werte gelten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, schauen wir also über den Tag hinaus und arbeiten wir in diesem Sinne gut zusammen!

Für den Präsidenten ist das eine Jahr eine kurze Spanne. Für unser Land ist das vor uns liegende Jahr eine ganz entscheidende Zeit. Mein Wunsch ist deshalb: Bauen wir in der Gemeinschaft der Länder mit unseren Werten immer wieder neue Brücken im Alltag für eine stabile und sichere Gesellschaft, für eine gelingende Integration, damit Deutschland das bleibt, was es ist: ein Land, das seine Geschichte kennt und die Zukunft verantwortungsvoll gestaltet, ein Land, das ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist, so wie es im Grundgesetz steht.

Dafür braucht es starke Länder, deren Bürger überzeugte und engagierte Demokraten sind. Dafür braucht es Länder, die ihre Aufgaben schaffen können, weil sie gefordert, aber nicht überfordert sind. Nur so können wir Länder gemeinsam mit den Kommunen, dem Bund und der Europäischen Union die politische Verantwortung für Frieden und Freiheit, Wohlstand und Sicherheit tragen. Daran gemeinsam in der Länderkammer in den kommenden zwölf Monaten zu arbeiten, darauf freue ich mich. Packen wir's an! Glück auf! – Vielen Dank.

(Beifall)

Ich darf jetzt Herrn Kanzleramtschef Peter Altmaier das Wort übergeben.

(B) **Peter Altmaier**, Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst Ihnen, Herr Ministerpräsident Tillich, im Namen der Bundeskanzlerin, der gesamten Bundesregierung, aber auch im Namen von Staatsminister Helge Braun und ganz persönlich zu Ihrer Wahl zum Präsidenten des Bundesrates gratulieren.

Zugleich möchte ich mich bei Ihnen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Bouffier, im Namen der bereits genannten Instanzen ganz herzlich für Ihre Präsidentschaft und Ihre Amtsführung bedanken. Wir auf Seiten der Bundesregierung hatten den Eindruck, dass Sie dieses Amt mit großer Freude und mit großer Umsicht wahrgenommen haben.

Wir fühlen uns in den Fragen, die zwischen den Ländern und dem Bund Streitbefangen sind – dabei geht es häufig auch um Finanzen –, von Ihnen nicht immer – meistens nicht – geschont, aber am Ende durchaus fair behandelt. Wir haben es geschafft, in diesem Jahr bei großen inhaltlichen Herausforderungen zu gemeinsamen Lösungen zu kommen. Manches erscheint schon wieder fern, obwohl es uns vor wenigen Wochen noch umgetrieben hat.

Wir haben in der Energiewende gemeinsam Windräder gebaut, Leitungen verlegt und umgelegt, Kraftwerke geplant, CO₂-Mengen ins Visier genommen, über Einspeisevergütungen diskutiert, unterschiedli-

che Interessen der Bundesländer mit denen des Gelingens der Energiewende und der Bezahlbarkeit von Elektrizität und Versorgungssicherheit gewichtet. (C)

(Zuruf Dr. Robert Habeck [Schleswig-Holstein])

Wir können am Ende dieses ereignisreichen Jahres sagen, dass es uns gelungen ist – lieber Herr Habeck, auch Schleswig-Holstein hat seinen Anteil daran, sowohl im Positiven als auch als Beitrag zum Gelingen des Ganzen –, die Energiewende in vernünftige Bahnen zu lenken.

Der gesellschaftliche Konsens zur Energiewende ist intakt. Die Energiewende geht voran. Der Ausbau der Offshore-Windkraftwerke kommt voran. Wir haben in diesem Jahr eine Rekordmenge an erneuerbarer Energie produziert. Gleichzeitig sind die Preise für die Einspeisevergütung erneuerbarer Energien kaum gestiegen.

Wir haben in den vergangenen Wochen eine weitere große Herausforderung erlebt, nämlich den massenhaften Zustrom von Flüchtlingen und Asylbewerbern, der sich seit anderthalb Jahren angekündigt und seither dazu geführt hat, dass viele Menschen in unserem Land ihre Hilfsbereitschaft und Solidarität, ihr ehrenamtliches Engagement unter Beweis gestellt haben und dass sich andere Menschen Sorgen darüber machen, ob wir als Staat und als Gesellschaft diese Herausforderung sicher bewältigen.

Ich weiß, welche Leistungen insbesondere den kommunalen Ebenen und den Länderbehörden abverlangt werden, wie schwer es ist, die Menschen nicht nur in Empfang zu nehmen, sondern ihnen auch menschenwürdige Unterkünfte zu besorgen und dafür zu sorgen, dass die Quartiere winterfest werden, wie schwer es ist, in Zusammenarbeit mit dem BAMF und anderen Behörden dafür zu sorgen, dass die Asylverfahren beschleunigt werden und die Menschen Gewissheit darüber erhalten, ob sie schutzbedürftig sind oder nicht. Trotzdem stellen sich Tausende Menschen, auch viele hauptamtliche Bürgermeister und Verwaltungsmitarbeiter in den Städten und in den Bundesbehörden, dieser Herausforderung. Ich möchte ihnen im Namen der Bundesregierung dafür einen ganz herzlichen Dank aussprechen. Ich habe mich vorgestern an der Grenze im Landkreis Passau selbst davon überzeugen können, wie groß und erfolgreich dieses Engagement ist. (D)

Die Flüchtlingskrise hat eine nationale, eine europäische und eine internationale Dimension. Eigentlich sollte man denken, dass für das föderale Verhältnis die europäische und die internationale Dimension nicht so bedeutsam sind. Sie sind es aber, weil wir in einer Welt, die so eng verflochten ist wie unsere, die eine Dimension von der anderen nicht trennen können. Alles, was wir erfolgreich oder weniger erfolgreich im Mittleren und im Nahen Osten tun und auf der Ebene der Europäischen Union gemeinsam entscheiden oder nicht entscheiden, hat Auswirkungen auf die Länder und die Kommunen vor Ort.

Deshalb ist es wichtig, dass wir dieses Problem schrittweise und wohlüberlegt so angehen, dass es uns gelingt, illegale Migration – die Aktivitäten von

Bundesminister Peter Altmaier

(A) Schleusern und Schleppern – zu beenden, Migration zu reduzieren, wo sie ungeordnet vonstattengeht, und durch geordnete und legale Verfahren der Zusammenarbeit mit den Herkunftsregionen der Flüchtlinge zu ersetzen. Das ist eine große Aufgabe. Wir waren aber imstande, diesen Ansprüchen in den letzten Monaten gerecht zu werden.

Wenn man es mit der letzten großen Asyldebatte in den 90er Jahren vergleicht: Damals kamen über 400 000 Menschen in einem Jahr nach Deutschland, zusätzlich zu der enorm hohen Binnenwanderung und zusätzlich zu der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina. Und zunächst ist der politische Konsens der Demokraten im Land zerbrochen. Die damalige Asyldebatte über die Änderung des Grundgesetzes war – neben der Debatte über den Atomausstieg – die schwierigste und am längsten anhaltende Konfliktdebatte, die es jedenfalls in meiner Erinnerung und in meinem aktiven Erleben gegeben hat.

Bei der heutigen Herausforderung, die zahlenmäßig noch um einiges bedeutsamer ist, ist der Konsens nicht zerbrochen, er ist eher gewachsen. Dazu haben viele einen Beitrag geleistet. Regierung und Opposition, Bundesländer, Bundesrat und Bundestag – sie alle ringen seit über einem Jahr immer wieder darum, diesen Konsens aufrechtzuerhalten und zu stärken. Das erwarten die Bürgerinnen und Bürger von uns zuallererst.

(B) Der vielleicht wichtigste Durchbruch war ein Gesetzespaket, mit dem bereits Ihr Vorgänger beschäftigt war, das Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Bouffier, als Präsident dann im Bundesrat zu einem Ergebnis geführt haben: Es ging darum, die Liste der sicheren Herkunftsländer um drei Staaten zu erweitern und im Gegenzug viele andere Entscheidungen zu treffen. Es war das erste Mal, dass wir bewiesen haben, dass wir auch parteiübergreifend zu substantziellen Veränderungen und Beschlüssen fähig sind. Wir haben seither viele Gesetzespakete verabschiedet.

Wir haben uns in der Bundesregierung noch gestern auf neue Vorschläge geeinigt, um die Asylverfahren weiter zu beschleunigen. Wir hatten gestern eine Konferenz, eine Besprechung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin. All dies gibt uns die Hoffnung, sehr geehrter Herr Präsident Tillich, dass wir auch in den nächsten Monaten die Chance haben, diese Aufgaben im großen Konsens zu bewältigen.

Ich habe es schon gesagt: Wir wollen den ungeordneten Zustrom reduzieren. Wir wollen legale Verfahren schaffen und werden in dem Maße, in dem wir die akuten und aktuellen Fragen der Aufnahme, Unterbringung, Registrierung und Antragstellung gelöst haben, selbstverständlich auch darüber sprechen müssen, wie wir die Integration der Menschen, die länger oder dauerhaft bei uns bleiben, so organisieren, dass sie gelingt. Wenn es darum geht, Lehrer und Schulen zur Verfügung zu stellen, Wohnraum zu schaffen und gesellschaftliche Integration zu ermög-

lichen, stehen die Länder erneut vor großen Herausforderungen. (C)

Der Bund hat seiner finanziellen Verantwortung Rechnung getragen – angesichts der guten Wirtschaftslage war er dazu sicherlich imstande, trotzdem war es nicht einfach –, indem wir eine strukturelle Beteiligung an den Kosten der Asylverfahren ermöglicht haben, die je nachdem, ob die Zahlen größer oder kleiner sind, „atmet“. Das gibt den Ländern und Kommunen die Gewissheit, dass sie vom Bund nicht im Stich gelassen werden.

Wir werden in Zukunft darüber reden müssen, wie wir die Integration ermöglichen, wie wir den Migranten, die zu uns kommen, die neugierig auf unsere Staats- und Gesellschaftsordnung sind, erklären können, dass wir heute in der freiesten, tolerantesten und offensten Gesellschaft leben, die es in Deutschland jemals gegeben hat, wie wir ihnen unsere Werte, unsere Gesetze und unsere Normen so nahebringen können, wie wir ihnen die Integration in den Arbeitsmarkt so erleichtern können, dass sie zu aktiven, zu selbstbewussten, zu fröhlichen Mitbewohnern dieses Landes werden.

Das alles wird uns in vielen Gesetzen beschäftigen. Das alles wird nur gelingen, wenn Bund und Länder an einem Strang ziehen.

Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, waren an allen wesentlichen Beschlüssen und Einigungen auch im vergangenen Jahr beteiligt. Deshalb sind wir zuversichtlich, dass wir die Herausforderungen gemeinsam bewältigen können, wenn wir es nur wollen. Dafür wünsche ich nicht nur Ihnen Glück, sondern auch unserer Zusammenarbeit jeden denkbaren Erfolg. – Vielen Dank. (D)

(Beifall)

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Bundesminister Altmaier!

Ich denke, dass zwischen den 16 Bundesländern in diesem Rund und Ihnen großes Einvernehmen besteht, dass es eine gemeinsame Aufgabe ist, die es zu lösen gilt, nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in den nächsten Jahren. Lassen Sie uns den eingeschlagenen Weg, den wir miteinander und nicht gegeneinander gegangen sind, weiter fortsetzen! Sie können versichert sein, dass ich sehr gern auf der Erfahrung meines Vorgängers Volker Bouffier aufbauen werde, wenn es darum geht, in der Ländergemeinschaft mit dem Bund um gemeinsame Lösungen zu ringen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 30:**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (Drucksache 440/15)

Es gibt eine Reihe von Wortmeldungen. Als Erste darf ich Frau Kollegin Dreyer, Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Dreyer.

(A) **Malu Dreyer** (Rheinland-Pfalz): Guten Morgen, Herr Präsident, liebe Kollegen, liebe Kolleginnen! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es um eine wichtige Frage der Entwicklung unserer Gesellschaft hin zu einer digitalen Gesellschaft: Wie und unter welchen Bedingungen öffnen wir unseren Bürgerinnen und Bürgern den Weg ins Netz?

Ich begrüße es, dass der Gesetzentwurf den Versuch unternimmt, mehr WLAN in Deutschland zu ermöglichen, wie es in vielen europäischen Nachbarländern heute schon der Fall ist. Er geht in die richtige Richtung, aber leider nicht weit genug.

Die Menschen sind mobil, nicht nur im eigenen Land. Sie wollen jederzeit online sein, Informationen, Neuigkeiten, Videos und Dienste aus dem Netz abrufen. Viele Bürger und Bürgerinnen haben einen direkten Anschluss ans Internet, sei es über das Festnetz, sei es mobil.

Gerade im mobilen Bereich sind jedoch die Zugangsmöglichkeiten durch Datenobergrenzen der Mobilfunkunternehmen bei ihren Flatrates beschränkt. Deshalb wird der Zugang über offene WLAN-Netze in unserer mobilen digitalen Gesellschaft immer wichtiger. Hotels, Cafés, Unternehmen und auch wir als Staat bieten solche Zugänge an.

Als Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz, einem Land, das als Tourismusland viele Menschen von nah und fern zu Gast hat, ist es mir besonders wichtig, dass auch an öffentlichen Plätzen, in Innenstädten, an Sehenswürdigkeiten, künftig hoffentlich auch an Premiumwanderwegen oder dem Tor zum Nationalpark ein mobiler Zugang zum Netz besteht.

(B) Rheinland-Pfalz ist aber auch ein Land im Herzen Europas mit Außengrenzen nach Luxemburg, nach Belgien und Frankreich. Dort ist der Grenzübertritt alltäglich. Roamingkosten sind für die Grenzpendler eine Belastung und Benachteiligung. Auch deshalb ist es mir wichtig, dass wir eine größere Verbreitung öffentlicher Zugangspunkte schaffen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einen kleinen Exkurs zu dem aktuell alles beherrschenden Thema „Flüchtlinge“ machen! Viele von ihnen verfügen über Smartphones, steuern ihre Wege über die Nutzung des mobilen Internets. Viele nehmen auch unsere öffentlichen Informationen über das Internet wahr. Auch deshalb ist es gut, wenn dieser Weg weiter geöffnet wird.

Die mobile Nutzung des Internets über freie WLAN-Anschlüsse wird aber nur gelingen, wenn für Anbieter und Nutzer Klarheit über die Haftungsrisiken besteht und darüber, wie man ihnen begegnen kann. Ein Haftungsrisiko für den WLAN-Netzbetreiber besteht immer dann, wenn ohne seine Kenntnis illegale, rechtswidrige Handlungen erfolgen. Zwar ist bei fehlender Kenntnis eine Verfolgung als Straftat ausgeschlossen, aber auch ein Anspruch auf Unterlassung durch eine Abmahnung ist ein nicht unerhebliches rechtliches und finanzielles Risiko. Zwischen dem Interesse der Bürger und Bürgerinnen an einem möglichst ungehinderten einfachen Netzzugang und dem Interesse der Rechteinhaber an

(C) Schutz vor Straftaten ist deshalb ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

Dieses Anliegen verfolgt der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Er wird ihm aber nicht in allen Bereichen gerecht.

Die Einbeziehung lokaler WLAN-Anbieter in die Haftungsprivilegierung ist grundsätzlich richtig, aber die Einschränkungen gehen zu weit. Völlig unklar ist, was „angemessene Sicherungsmaßnahmen“ des WLAN-Anbieters sind. Eine Erklärung vom Nutzer zu fordern, „er werde keine Rechtsverletzungen begehen“, ist schlicht weltfremd. So erzeugt man keine Rechtssicherheit und keinen freien Zugang zum Netz.

Ich begrüße und unterstütze deshalb die Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Berlin, in diesem Bereich eine Änderung zu erreichen.

Wir brauchen eine deutliche Klarstellung, dass die Haftungsprivilegierung für Internetzugangsanbieter für alle Anbieter von WLAN-Netzen gilt. Wir müssen gesetzlich klarstellen, dass WLAN-Anbieter als Internetzugangsanbieter nicht für Rechtsverletzungen ihrer Nutzer haften, auch nicht im Rahmen der Störerhaftung.

Was in anderen Ländern Europas und der Welt möglich ist, muss auch in Deutschland möglich sein. Wir werden deshalb unseren Beitrag dazu leisten, die entsprechenden Bedingungen zu schaffen. Der Bundestag wird aufgefordert, den Gesetzentwurf in dem dargestellten Sinne grundlegend zu überarbeiten. (D)

Ich würde mich über Ihre Zustimmung freuen. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Ministerpräsidentin Dreyer!

Ich erteile Minister Friedrich (Baden-Württemberg) das Wort.

Peter Friedrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Ziel, Rechtssicherheit für die Betreiber von WLAN-Hotspots zu schaffen und damit die Verbreitung öffentlicher Hotspots zu stärken, wird von Baden-Württemberg ausdrücklich unterstützt.

Digitale Technologien vernetzen und verändern unseren Alltag grundlegend. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat daher die aktive Gestaltung des digitalen Wandels zu einer zentralen Aufgabe gemacht und hierzu in den vergangenen Jahren bereits umfangreiche Maßnahmen und Investitionen vorgenommen. Die großen Chancen, die die Digitalisierung für die Gestaltung des privaten Lebensbereichs, für Bildungsangebote, für Handwerk, Handel, Dienstleistung und Industrie bietet, können und müssen durch den Ausbau von öffentlichen WLAN-Hotspots gestärkt und gefördert werden. Nicht zuletzt ist öf-

Peter Friedrich (Baden-Württemberg)

- (A) fentliches WLAN für viele Kommunen ein Faktor zur Steigerung der Lebensqualität.

Mobiles Internet ist der Bereich digitaler Geschäftsmodelle, der am dynamischsten wächst. Im öffentlichen Raum auf Daten, Cloud-Dienste, Augmented-Reality-Anwendungen oder erweiterte Navigation zugreifen zu können wird zur Standortfrage. Dass Deutschland das Potenzial öffentlicher WLAN-Hotspots auch im Vergleich zu anderen Staaten bislang nur sehr unzureichend ausschöpft, wird in der digitalisierten Welt daher zu einem Standortnachteil. Unser Anspruch sollte sein, bei der Ergreifung der Chancen im digitalen Zeitalter voranzugehen und nicht hinterherzuhinken.

Grund für die bislang unbefriedigende Situation ist neben der aktuellen Ausgestaltung die umstrittene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur WLAN-Störerhaftung, die die Betreiber von öffentlichen WLAN-Hotspots einer nicht zumutbaren Rechtsunsicherheit aussetzt.

Die aktuell bestehende juristische Grauzone zu klären und damit die Verbreitung öffentlicher WLAN-Hotspots zu stärken war das eigentlich erklärte Ziel der Bundesregierung. Es ist auch wirklich nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise meine Heimatstadt Konstanz, die ein öffentliches WLAN-Netz betreiben möchte, für etwas haften muss, wofür andere Diensteanbieter nicht zu haften haben. Zu Recht heißt es daher im Koalitionsvertrag des Bundes:

- (B) Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber ist dringend geboten, etwa durch Klarstellung der Haftungsregelungen (Analog zu Access Providern).

Das unterstützen wir ausdrücklich. Wir sind aber der Überzeugung, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung dieses selbst erklärte Ziel nicht erreicht wird. Daher sprechen wir uns mit den Empfehlungen der befassten Ausschüsse für Änderungen aus, die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bieten.

Mit der Änderung des § 8 Absatz 3 vollziehen wir die im Koalitionsvertrag des Bundes geforderte analoge Behandlung der Betreiber öffentlicher WLAN-Netze und jener anderer Diensteanbieter. Um auch klar festzulegen, wer keine Privilegierung genießt, werden diejenigen, die aktiv mit Nutzern zum Schaden Dritter zusammenarbeiten, um rechtswidrige Handlungen zu begehen, von der Privilegierung ausgeschlossen.

Die bisherigen Prüfungs- und Überwachungspflichten mit Blick auf einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung von Rechtsverletzungen, die angesichts zahlreicher richterlicher Einzelentscheidungen für erhebliche Rechtsunsicherheit und Abmahnrisiken gesorgt haben, müssen gestrichen werden. Nur eine rechtssichere tatsächliche Öffnung von WLAN-Hotspots gegenüber einer nicht näher eingegrenzten Öffentlichkeit kann eine stärkere Verbreitung wirkungsvoll fördern. Dieses Vorgehen wird in zahlreichen anderen europäischen Staaten bereits erfolgreich praktiziert und hat sich bewährt. Das können auch wir tun. Maßgebliche

- (C) Nachteile im Hinblick auf Strafverfolgungsmaßnahmen oder Urheberrechtsverletzungen sind durch eine solche, die Ziele der Gesetzesnovelle tatsächlich fördernde Umsetzung nicht zu erwarten.

Auch die von der Bundesregierung vorgesehene Vermutungsregelung in § 10 Absatz 2 lehnen wir ab. Während die Regelung in § 8 die bestehende Rechtsunsicherheit nur zementieren würde, wird mit dem Begriff der „gefährdenden Dienste“ in § 10 des Gesetzentwurfs ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt und zur Grundlage der Vermutung erhoben. Diese Haftungsverschärfung ist daher nicht nur aus praktischen Anwendungsgründen, sondern auch auf Grund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Medienvielfalt und Meinungsfreiheit abzulehnen.

Im Übrigen ist es äußerst fraglich, ob der Entwurf der Bundesregierung diesbezüglich im Einklang mit europäischem Recht, namentlich der E-Commerce-Richtlinie, steht.

Angesichts der immer größer werdenden Anzahl von Hasskommentaren oder des Problems des Internetmobbings soll es datenschutzrechtlich zukünftig möglich sein, bei einer anonymen Verletzung von Persönlichkeitsrechten eine Datenherausgabe zu erhalten. Bislang ist dies nur zur Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum, nicht jedoch zur Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten möglich. Diese Beschränkung wurde nicht nur in der Praxis, sondern auch vom Bundesgerichtshof im vergangenen Jahr als „wenig nachvollziehbar“ bezeichnet. Mit einer Ausweitung dieser datenschutzrechtlichen Erlaubnisnorm würden Diensteanbieter zur Erteilung der Auskunft über die tatsächlich hinterlegten Anmeldedaten von Nutzern befugt, die anonym oder unter Pseudonym Persönlichkeitsrechtsverletzungen begehen.

(D) Die aktive Ausgestaltung der Digitalisierung ist uns ein wichtiges Anliegen. Hierzu gehören der Ausbau der öffentlichen WLAN-Hotspots und der angemessene Schutz der Persönlichkeitsrechte im digitalen Zeitalter. Wir begrüßen die Intention des Bundesgesetzgebers, sehen aber die konkret vorgelegten Regelungen als Verschlimmbesserung des Rechtsrahmens und daher als unzureichend an, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Ich möchte Sie bitten, die Empfehlungen der Ausschüsse zu unterstützen und die Bundesregierung aufzufordern, die Änderungsvorschläge aufzunehmen, damit wir tatsächlich einen geeigneten, keinen verschlimmbesserten Rechtsrahmen erhalten. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Friedrich!

Als Nächster hat Minister Tiefensee (Thüringen) das Wort.

Wolfgang Tiefensee (Thüringen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehr-

Wolfgang Tiefensee (Thüringen)

(A) ten Damen und Herren! Eine Binsenweisheit vorab: Für alle Zukunftsversprechen der digitalen Gesellschaft braucht es zunächst und zuvorderst einen überall verfügbaren Zugang zum Internet.

Was macht Deutschland? Wir lahmen beim Ausbau des Breitbandnetzes, und wir bremsen die Digitalisierung mit der Störerhaftung. Versuchen Sie einmal, dieses sperrige Wort „Störerhaftung“ ins Englische oder eine beliebige andere Sprache zu übersetzen! Störerhaftung ist offenkundig ein sehr deutsches Phänomen mit ernststen Folgen. Es ist also überfällig, dass sich die Bundesregierung dieses Bremsklotzes der digitalen Gesellschaft annimmt.

Leider ist das, was die Bundesregierung nun als Gesetzesvorschlag vorgelegt hat, keine Lösung des Problems, sondern eine Verschlimmerung der Situation:

Erstens bringt der Vorschlag zur Änderung des Telemediengesetzes keine Verbesserung, sondern lediglich eine gesetzliche Fixierung der bisher bestehenden Rechtslage.

Zweitens nutzt die Bundesregierung diesen Anlass, die Haftung für Inhalteanbieter und Hostdienste zu verschärfen, indem sie „gefährdengeneigte Dienste“ erfindet und stärker in die Haftung nehmen will.

(B) Wenn die digitale Gesellschaft und die vielen Möglichkeiten einer digitalen Wirtschaft vorangebracht werden sollen, müssen wir dem Vorhaben der Bundesregierung eine andere Richtung geben. Ich hoffe deshalb, dass wir, die Länder, heute ein starkes Signal zum einen in die Gesellschaft hinein, zum anderen gegenüber Bundestag und Bundesregierung aussenden. Unsere Botschaft: Auch in Deutschland hat die digitale Gesellschaft eine Zukunft, und die Politik übernimmt Verantwortung.

Die Feinschmecker unter den Juristen können bestimmt mit dem Begriff „Constanze I“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs etwas anfangen. Das ist der Name des ersten Urteils des Bundesgerichtshofs, das sich mit der Störerhaftung beschäftigt hat, und zwar im Jahre 1951. Damals entschied der BGH, dass ein Verleger nicht für rechtsverletzende Äußerungen in einem Druckwerk einstehen muss, wenn er keine Möglichkeit hatte, auf den Inhalt der Äußerung Einfluss zu nehmen.

Nichts anderes wollen wir für diejenigen, die einen Zugang zum Internet verschaffen. Wer seine Dienstleistung darauf beschränkt, einen Internetzugang zu ermöglichen, ohne auf die Inhalte Einfluss zu nehmen, soll auch nicht dafür geradestehen müssen, wenn Nutzer diese Möglichkeit zu rechtswidrigen Handlungen missbrauchen.

Da bisher unklar ist, ob dies auch für Anbieter von WLAN gilt, wollen wir eine gesetzliche Klarstellung, ohne wiederum in die juristischen Untiefen unbestimmter Rechtsbegriffe zu geraten. Auch WLAN-Anbieter sollen künftig erstens nicht für die Inhalte einstehen müssen, die sie nur weiterleiten. Zweitens sollen sie nicht für Handlungen einstehen müssen,

(C) die Nutzer ohne Billigung der Anbieter über den Netzzugang vornehmen.

Ich weiß mit diesem Standpunkt die meisten von Ihnen auf meiner Seite. Ich bin den Vertreterinnen und Vertretern aus Nordrhein-Westfalen und den anderen Mit Antragstellern sehr dankbar dafür, dass sie die Initiative ergriffen haben, um diese beiden Grundsätze tatsächlich im Telemediengesetz zu verankern. In unseren Zielen stimmen wir dabei inhaltlich überein.

Ich kann für Thüringen mitteilen, dass wir auch dem Antrag aus NRW, der sich gegen die geplante Haftungsverschärfung von sogenannten gefährdengeneigten Diensten in § 10 des Telemediengesetzes richtet, zustimmen werden. Auch die weiteren Anträge zu § 8, mit denen die Haftungsfreistellung für WLAN-Anbieter geregelt werden soll, tragen wir inhaltlich voll mit.

Allerdings müssen wir noch einmal gemeinsam den Blick auf die Form der gesetzlichen Regelung richten. Auch wenn wir inhaltlich im Ziel übereinstimmen, bereiten mir zwei Konsequenzen aus dem NRW-Vorschlag Sorgen.

(D) Zum einen bewirkt der Vorschlag, dass WLAN-Anbieter nur punktuell, nämlich in § 8 des Telemediengesetzes, ausnahmsweise den anderen Diensteanbietern gleichgestellt werden. Von den weiteren Regelungen des TMG bleiben diese Anbieter ausgeschlossen. Zum Problem kann das schon dann werden, wenn WLAN-Anbieter zum Beispiel Informationen zwischenspeichern oder auf einem eigenen Server ablegen. Das ist etwa beim Freifunk ganz konkret der Fall. Dann ist nach dem NRW-Vorschlag nicht klar, ob diese Anbieter als WLAN-Anbieter nur von der Störerhaftung freigestellt sind, von den weiteren Haftungsprivilegien des TMG aber nicht profitieren, oder ob sie einmal als WLAN-Anbieter, ein anderes Mal als Hostanbieter gelten.

Es kommt ein zweites Problem hinzu. Im Vorschlag aus NRW werden gleich zwei neue Begriffe für WLAN eingeführt, nämlich „drahtlose Netzwerke und Funknetzwerke, die sich an einen nicht im Voraus namentlich bestimmten Nutzerkreis richten“. Ich lasse einmal die eher redaktionelle Frage beiseite, ob Begriffsdefinitionen an dieser Stelle des Gesetzes richtig verortet sind. Viel entscheidender ist, dass nach dieser Begriffsbestimmung privates WLAN, etwa in der Familienwohnung, nicht eingeschlossen ist. Genau diese drahtlosen lokalen Netze sind aber der Hauptanwendungsfall der Störerhaftung.

Lassen Sie uns deshalb gemeinsam eine gesetzliche Regelung schaffen, die nicht neue Unsicherheiten begründet, sondern unser gemeinsames Ziel erreicht! Thüringen hat nach gründlicher Prüfung und Abwägung einen eigenen Antrag vorgelegt, der den Antrag aus Nordrhein-Westfalen bezüglich der Beseitigung der Störerhaftung inhaltlich aufgreift, die skizzierten Problemfelder aber vermeidet. Wir schlagen vor, schon in der Begriffsbestimmung des Gesetzes vorzusehen, dass Diensteanbieter im Sinne des TMG auch Anbieter drahtloser lokaler Netze sind.

Wolfgang Tiefensee (Thüringen)

(A) Das hat den Vorteil, dass wir dadurch bei den weiteren Regelungen im TMG nicht mehr nach der Art, wie die Informationen übertragen werden – ob mit oder ohne Kabel –, unterscheiden.

Zudem können wir mit einer klaren, eindeutigen Regelung in § 8 die Störerhaftung ohne Wenn und Aber beseitigen, so wie es auch Nordrhein-Westfalen mit seinem Vorschlag erreichen will. Auch hier bieten wir eine Lösung an, die bei der Haftungsprivilegierung nicht nach dem Übertragungsweg differenziert und damit Ungleichbehandlung der Anbieter von Übermittlungsdiensten vermeidet. Das einzige Kriterium, das darüber entscheidet, ob ein Diensteanbieter, der lediglich Informationen weiterleitet, von der Haftung als Störer befreit wird, soll die Redlichkeit des Anbieters sein. In den Genuss der Haftungs-freistellung soll also nicht kommen, wer das Privileg ausnutzen will und absichtlich mit einem Nutzer zusammenwirkt, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit unserem Antrag können wir eine klare, eindeutige und auch kurze Regelung anbieten, die sich in das System des TMG einfügt und die Stellung der WLAN-Anbieter deutlich verbessert; denn mit unserem Vorschlag lässt sich erreichen, dass es künftig nicht mehr darauf ankommt, über welchen Weg die Informationen übertragen werden, ob Kabel oder Funk. Die Störerhaftung ist in jedem Fall Geschichte.

(B) Zugleich ist WLAN, egal ob in der privaten Wohnung oder auf dem Marktplatz, endlich als das anerkannt, was es längst schon ist: eine Basisinfrastruktur für die digitale Gesellschaft und ein wichtiger Faktor für eine sich digitalisierende Wirtschaft. Ich werbe deshalb dafür, dass wir heute gemeinsam den Weg freimachen für die digitale Gesellschaft.

Ich hoffe, dass Sie für unseren Antrag auf Beseitigung der Störerhaftung stimmen, und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Tiefensee!

Für Nordrhein-Westfalen spricht Minister Lersch-Mense. Sie haben das Wort.

Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der Fragen der Störerhaftung im Telemediengesetz neu regeln soll. So steht es in der Tagesordnung. So klingt es zunächst einmal abstrakt.

Doch für viele Menschen geht es dabei um durchaus sehr konkrete Anliegen, zum Beispiel um die von Freiwilligen eingerichteten Freifunk-Hotspots in Begegnungszentren der Caritas-Flüchtlingshilfe in Essen und gut 9 000 andere solcher offenen WLAN-Hotspots in Netzen der Freifunk-Vereine in Nordrhein-Westfalen. Sie stehen in Rathäusern, in Ministerien, bei Vereinen, in Cafés und Geschäften zur

(C) Verfügung, damit sich Besucher, Passanten, Mitarbeiter, Gäste oder auch Touristen unkompliziert und kostenlos über ihre Smartphones oder Laptops mit dem Internet oder lokalen Online-Diensten verbinden können.

Nicht gewinnorientierte Freifunk-Initiativen tun in praktischen Projekten viel für Medien- und Technikkompetenz. Neue Freiwillige bauen gemeinsam mit erfahrenen Freifunkern Netze auf, bespielen Router, installieren Hotspots, organisieren sich selbsttätig vor Ort. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen arbeitet mit den Freifunk-Vereinen an einer Förderung dieses Engagements. Neue Regeln zur Störerhaftung dürfen den Elan dieser Initiativen nicht brechen, und sie dürfen die Situation dieser begrüßenswerten Initiativen nicht verschlechtern.

Wir haben heute zwar Zehntausende offener WLAN-Hotspots in Deutschland. Aber – darauf wurde hingewiesen – das ist im Verhältnis zu den Einwohnern weniger als in vielen anderen europäischen Staaten. Der Grund für diesen Rückstand ist der deutsche Sonderfall der Störerhaftung für Hotspot-Betreiber. Manchmal können Anbieter eines Hotspots auch dafür haften, was irgendein Nutzer des Hotspots ohne ihr Wissen tut.

(D) Dass es überhaupt offene Zugangspunkte in Deutschland gibt, liegt an einigen Urteilen in den vergangenen Jahren. Zumindest einige geschäftsmäßige Provider – dazu zählen Unternehmen, aber auch die nichtkommerziellen Freifunk-Vereine – schätzen die gegenwärtige Lage als rechtssicher genug ein, um offene Hotspots zu betreiben. Bei Privatpersonen oder etwa kleinen Einzelhändlern ist dies allerdings nicht der Fall. Genau deshalb ist eine gute und klare gesetzliche Lösung für alle Betreiber wünschenswert.

Vertreter der Vereine und Unternehmen, die heute offene Hotspots in Deutschland betreiben, haben den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung kritisiert. Sie befürchten sogar eine Verschlechterung gegenüber dem aktuellen Rechtszustand. Zum Kreis der Besorgten gehören so unterschiedliche Akteure wie der Förderverein Freie Netzwerke, der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., der Verband Eco und große Provider. Wenn nichtkommerzielle Initiativen, Verbraucherschützer und Unternehmen einer Meinung sind, dann, denke ich, lohnt sich ein genauer und kritischer Blick auf deren Argumente.

Das haben wir getan und treten deshalb für klare Regelungen ein, die sicherstellen, dass die Grundsätze der Störerhaftung für WLAN-Anbieter künftig in Deutschland nicht gelten sollen – wie es übrigens derzeit in zahlreichen anderen europäischen Staaten der Fall ist. Nur in einem Spezialfall, der auch schon angesprochen wurde, sind wir für eine Einschränkung: Wenn der Anbieter eines Hotspots absichtlich mit einem Nutzer zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen, soll er natürlich auch weiter haften.

Nordrhein-Westfalen lehnt die im Regierungsentwurf geforderten „angemessenen Sicherungsmaßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff auf das

Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen)

(A) drahtlose lokale Netzwerk“ ab. Was soll denn ein „unberechtigter Zugriff“ bei einem Hotspot sein, der einen Platz, eine Straße oder ein Einkaufszentrum versorgt? Solche Zugangspunkte sind für jeden gedacht, der vorbeikommt. Da gibt es ausschließlich Berechtigte, keine Unberechtigten.

Anforderungen wie die Verschlüsselung des Datentransports zwischen Hotspots und verbundenen Endgeräten wiegen Nutzer nur in falscher Sicherheit; denn durch alle Netze hinter dem Hotspot laufen die Daten ja unverschlüsselt weiter. Wer seine Kommunikation sichern will, der muss sie von Ende zu Ende verschlüsseln, nicht nur für den engen Bereich unmittelbar im Rahmen des WLANs.

Für diese Verbesserungen des Gesetzentwurfs der Regierung hat sich Nordrhein-Westfalen mit weiteren Ländern in mehreren Anträgen in Ausschüssen stark gemacht. Mit den Verbesserungen kann der Regierungsentwurf das erklärte Ziel erreichen, WLAN-Betreibern die nötige Rechtssicherheit in Haftungsfragen zu verschaffen und so die Verbreitung öffentlicher Hotspots zu erhöhen.

Die thüringischen Anträge sind relativ kurzfristig als Plenaranträge eingereicht worden, Herr Kollege Tiefensee. Unser Eindruck ist, dass Sie an vielen Stellen von der Systematik her neue Fragen aufwerfen. Sie unterwerfen mit Ihrem Vorschlag die Hotspots dem gesamten Regelungskanon des Telemediengesetzes. Ich glaube, das ist noch nicht in allen Konsequenzen hinreichend diskutiert und analysiert worden. Deshalb würde ich Sie bitten, den Änderungsanträgen der Ausschüsse heute Ihre Zustimmung zu geben. – Herzlichen Dank.

(B)

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Lersch-Mense!

Jetzt erteile ich Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Beckmeyer (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) das Wort.

Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Sehr geehrter Herr Präsident des Bundesrates! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Im internationalen Vergleich hinkt Deutschland bei der WLAN-Verbreitung deutlich hinterher. Wir haben 1,87 Hotspots pro 10 000 Einwohner. Südkorea, Großbritannien, Taiwan und andere Länder haben deutlich mehr. Das wollen wir ändern.

Daher liegt Ihnen heute der Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes zur Stellungnahme vor. Hiermit setzt die Bundesregierung zwei Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag um:

Zum einen will die Bundesregierung mehr öffentliche WLAN-Hotspots in deutschen Städten anstoßen. Flughäfen, Cafés, Hotels, Bürgerämter sollen Rechtssicherheit haben, wenn sie ihren Kunden und Gästen ihr WLAN anbieten. Für die Verbraucherinnen und

Verbraucher heißt das: Sie sollen möglichst überall mobil und unkompliziert ins Internet kommen. (C)

Zum anderen soll mit dem Gesetzentwurf die Verfolgbarkeit von Urheberrechtsverletzungen verbessert werden. Für Hostprovider, die fremde Inhalte für Dritte speichern, gilt bisher das Haftungsprivileg: Sie werden von der Haftung für die bei ihnen gespeicherten Inhalte freigestellt. Auf dieses Privileg sollen sie sich künftig dann nicht mehr berufen können, wenn sie einen „besonders gefahrgeneigten Dienst“ betreiben. Ein Hostprovider, dessen Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaut, kann sich nicht mehr auf das Haftungsprivileg berufen.

Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis eines langen und schwierigen Abstimmungsprozesses innerhalb der Bundesregierung. Er ist das Ergebnis einer umfassenden Abwägung verschiedener Interessen, die sich – das muss man hinzufügen – diametral gegenüberstehen. Konkret betroffen sind die Interessen der Netzcommunity, die die auflagenfreie WLAN-Nutzung fordert, die Interessen der Kreativen, die einen Anstieg bei der Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums über WLAN befürchten, die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer, die um den Schutz ihrer Daten fürchten, die Interessen großer und vor allem kleiner Anbieter von Hotspots, die auf eine möglichst praktikable Nutzung setzen, und nicht zuletzt die Interessen des Staates, der eine effektive Strafverfolgung auch unter geänderten Rahmenbedingungen sicherstellen muss. Der Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, ist das Ergebnis der Ressortabstimmung.

Auf einen der von Ihnen eingebrachten Anträge möchte ich kurz eingehen, und zwar auf den Antrag 2. Er soll die von der Bundesregierung vorgeschlagene Definition von WLAN verändern. Er sieht vor, dass statt eines „drahtlosen lokalen Netzwerks“ nunmehr „drahtlose Netzwerke und Funknetzwerke“ erfasst werden sollen. (D)

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass drahtlose Netzwerke und Funknetzwerke dasselbe sind. Drahtlose Netzwerke sind Funknetzwerke und umgekehrt. Die Streichung des lokalen Bezuges hingegen führt zu einer vollumfänglichen Freistellung des gesamten Funkverkehrs. Das heißt, neben Handy- und Bluetooth-Nutzung wären die gesamte Satellitenkommunikation sowie Richtfunkstrecken erfasst. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies wirklich im Sinne der Antragsteller ist.

Der dann folgende Satz 2 wiederholt den bereits bestehenden § 8 Absatz 1 Satz 3 Telemediengesetz und hat damit keinen neuen Regelungsinhalt.

Rein sachlich spricht daher sehr viel gegen diesen Antrag.

Die anderen Anträge beziehen sich nach meinem Verständnis auf den schon erwähnten schwierigen Interessenausgleich. Aber ich bin mir sicher, meine sehr geehrten Damen und Herren, dass wir auch im weiteren Prozedere einen einvernehmlichen Weg finden. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(A) **Präsident Stanislaw Tillich:** Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär Beckmeyer!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben haben Herr **Staatsminister Dr. Huber** (Bayern) und Frau **Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer** (Saarland).

Wir kommen dann zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Anträge aus dem Freistaat Thüringen vor.

Ich beginne mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, über die wir auf Wunsch eines Landes zunächst ohne den letzten Absatz abstimmen. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich, wer dem letzten Absatz der Ziffer 1 zustimmen möchte. – Auch das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag in Drucksache 440/2/15. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zu dem Landesantrag in Drucksache 440/3/15, bei dessen Annahme die Ziffern 2 bis 6 der Ausschussempfehlungen entfallen. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 6 erledigt.

(B) Nun bitte Ziffer 7, bei deren Annahme Ziffer 8 entfällt! – Mehrheit.

Ziffer 8 ist erledigt.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 9/2015****) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2, 4, 7 bis 20, 26, 36 bis 39, 41, 44 und 45.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

Gesetz zur **Bereinigung des Rechts der Lebenspartner** (Drucksache 467/15)

Ich erteilte das Wort Frau Ministerin Niewisch-Lennartz aus Niedersachsen.

Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

(C) Wir stehen nunmehr vor der Verabschiedung des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner.

Liest man in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung nach, so erfährt man, dass es sich hierbei um „redaktionelle Änderungen von Vorschriften geringerer praktischer Bedeutung“ handelt. Dem stimme ich zu. Es werden Vorschriften geändert, in denen Ehe und Lebenspartnerschaft unterschiedlich behandelt werden, und zwar ohne überzeugenden Grund ungleich behandelt werden, wie wir ebenfalls der Begründung entnehmen können.

Aber, meine Damen und Herren, mit der „redaktionellen Änderung von Vorschriften geringerer Bedeutung“ ist es ohne Zweifel nicht getan. Überzeugende Gründe für eine Ungleichbehandlung fehlen nicht nur und nicht in erster Linie bei wenig praxisrelevanten Vorschriften geringerer Bedeutung. Überzeugende Gründe für eine Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher und unterschiedlichgeschlechtlicher Paare fehlen grundsätzlich.

Im Lichte der gesellschaftlichen Entwicklung und des damit einhergehenden Verständnisses der Menschen von Ehe und Familie gibt es keinen überzeugenden Grund mehr für eine Ungleichbehandlung schwuler oder lesbischer Paare und Paaren unterschiedlichen Geschlechts. Jedes Paar, das sich liebt, Verantwortung füreinander wagt und, wenn eine Chance dafür besteht, in liebevoller Fürsorge Kinder großzieht, ist der Nukleus unserer Gesellschaft.

(D) Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind heute glücklicherweise gesellschaftliche Normalität. Anders das Gesetz. Schwule und Lesben können gerade keine Ehe, sondern nur eine Partnerschaft eingehen und werden vor allen Dingen in dem für sie naturgemäß besonders bedeutsamen Adoptionsrecht erheblich benachteiligt.

Meine Damen und Herren, es geht aus meiner Sicht nicht maßgeblich darum, redaktionelle Änderungen an unbedeutsamen Vorschriften vorzunehmen. Es geht darum, endlich zu einer wirklichen Gleichstellung gleich- und unterschiedlichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften zu kommen. Das vorliegende Gesetz ist eine vertane Chance.

Der Bundesrat hat im September die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare beschlossen. Die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu steht noch aus. Eine neue Chance, nach „redaktionellen Änderungen von Vorschriften geringerer praktischer Bedeutung“ nunmehr endlich den entscheidenden Schritt in die richtige Richtung zu tun! – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich bedanke mich bei Frau Ministerin Niewisch-Lennartz.

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesentwürfe auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

*) Anlagen 1 und 2

**) Anlage 3

Präsident Stanislaw Tillich

(A) Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 469/15)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (Drucksache 492/15)

Es liegt die Wortmeldung von Herrn Minister Lauinger aus Thüringen vor. Ich erteile Ihnen das Wort.

Dieter Lauinger (Thüringen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten muss nach meiner Auffassung dringend nochmals überarbeitet werden.

(B) Die in dem Gesetz vorgesehene verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikationsdaten ist mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union schwerlich vereinbar, insbesondere wenn man die Maßstäbe des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 8. April 2014 zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung zugrunde legt.

Die vorgesehene verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikationsdaten auf Vorrat führt zu einem sehr weiten und meiner Auffassung nach unverhältnismäßigen Eingriff in zwei wesentliche Grundrechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, nämlich in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Artikel 7 – und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten – Artikel 8. Zum einen sieht das Gesetz hinsichtlich der Speicherverpflichtung keine nach einem ausreichenden Anlass differenzierte Regelung vor. Zum anderen werden – das ist ein sehr gewichtiger Grund – Berufsgeheimnisträger nicht von der Speicherpflicht ausgenommen.

Lassen Sie mich zunächst einige Worte zur fehlenden Differenzierung der Speicherung nach einem dafür ausreichenden Anlass sagen!

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 8. April 2014, mit welchem er die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig erklärt hat, herausgestellt, dass sich Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten und dessen Einschränkungen auf das absolut Notwendige beschränken müssen. Das allgemeine Ziel der Kriminalitätsbekämpfung

(C) könne für sich genommen keine uferlosen Eingriffe in Grundrechte rechtfertigen. Bereits die Speicherung von Daten müsse auf das absolut Notwendige beschränkt werden, so dass entsprechende Speicherpflichten Differenzierungen, Einschränkungen oder Ausnahmen anhand des Ziels der Bekämpfung schwerer Kriminalität beinhalten müssen.

Dieser vom Europäischen Gerichtshof – bereits bei Bestimmung der Speicherpflicht – verlangten Differenzierung trägt das Gesetz meines Erachtens nicht hinreichend Rechnung. Denn es erlegt den Telekommunikationsdienstleistern eine undifferenzierte, alle Bürgerinnen und Bürger betreffende Speicherpflicht auf. Insbesondere fehlt entgegen der Forderung des Europäischen Gerichtshofs jegliche Begrenzung nach Zeitraum, geografischem Gebiet oder Personen, die Anlass zur Strafverfolgung gegeben haben oder zumindest geben können.

Die – wie ich meine – Unverhältnismäßigkeit der im Gesetz vorgesehenen anlasslosen und undifferenzierten Speicherung auf Vorrat wird auch nicht durch die Regelungen zur Verwendung der Daten beseitigt. Denn der Europäische Gerichtshof hat – ebenso wie das Bundesverfassungsgericht – nachdrücklich herausgestellt, dass die Vorratsdatenspeicherung zu einem doppelten Eingriff führt: Jede Form der Speicherung stelle einen eigenen, gesonderten Eingriff in die durch Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens dar. Dieser wiegt für sich genommen bereits besonders schwer. Für den Eingriff in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – das Recht auf Schutz personenbezogener Daten – ist nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs schon jede Form der Datensammlung und -verarbeitung ausreichend. Dabei sei es die Masse an gespeicherten Daten, die diese Eingriffsintensität verursache.

Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung bei der Speicherung der Daten unabdingbare Mindestvoraussetzung.

Der zweite wesentliche Gesichtspunkt meiner Kritik an dem Gesetz ist, dass Berufsgeheimnisträger nicht von der Speicherpflicht ausgenommen sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müssen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung explizit besondere Ausnahmeregelungen zum Schutz von Personen, „deren Kommunikationsvorgänge nach den nationalen Rechtsvorschriften dem Berufsgeheimnis unterliegen“, enthalten.

Dem will das Gesetz dadurch entsprechen, dass es, das Speicherungsverbot flankierend, bei anonymen Beratungsdiensten, etwa der Telefonseelsorge, lediglich ein grundsätzliches Verbot der Erhebung, nicht aber der Speicherung von Verkehrsdaten zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger vorsieht. Diese vorgeschlagene Regelung setzt die Anforderung des Europäischen Gerichtshofs meines Erachtens nur unzureichend um. Der Europäische Gerichtshof fordert die Herausnahme von Berufsgeheimnisträgern bereits bei der Speicherung der Daten, nicht erst auf den Zugang bezogen.

(C)

(D)

Dieter Lauinger (Thüringen)

(A) Meine sehr geehrten Damen und Herren, diese Argumente zeigen, dass mit diesem Gesetz unverhältnismäßige Eingriffe in den Schutz personenbezogener Daten und damit in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden sind. Diese Eingriffe gilt es zu verhindern.

Ich möchte Sie daher auffordern, durch den Bundesrat zu beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen, um genau diesen Bedenken Rechnung zu tragen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Stanislaw Tillich: Nach Minister Lauinger gibt es keine weiteren Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Ministerin Spoorendonk** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Ausschussempfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Thüringen hat jedoch beantragt, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung einzuberufen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Es folgt **Tagesordnungspunkt 48:**

(B) Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Zweites **Nachtragshaushaltsgesetz** 2015) (Drucksache 516/15, zu Drucksache 516/15)

Dazu gibt es eine Wortmeldung von Herrn Senator Dr. Kollatz-Ahnen aus Berlin. Bitte schön.

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Wortmeldung bezieht sich auf den Plenarantrag, der Ihnen unter diesem Tagesordnungspunkt zur Beratung vorliegt.

Ich fange an mit dem Thema der Betreuungsgeldmittel.

Das Recht auf einen Kitaplatz gilt unabhängig von der Herkunft und unabhängig von dem Aufenthaltsrechtlichen Status der Eltern eines Kindes. Auf Grund des aktuell starken Zuzugs von Kindern im Kitaalter insbesondere aus dem Flüchtlingsbereich werden über die bestehenden Kapazitäten hinausgehende Plätze benötigt, für deren Finanzierung zusätzliche Mittel erforderlich werden.

Nach der Einigung zwischen Bund und Ländern in der Runde mit der Bundeskanzlerin am 24. September 2015 beteiligt sich der Bund erfreulicherweise – aus unserer Sicht ist das sehr begrüßenswert – an

(C) dieser gesamtgesellschaftlich wichtigen Aufgabe, indem er den Ländern die frei werdenden Betreuungsgeldmittel auch weiterhin zur Verfügung stellt. Diese Zusage sollte jetzt auch eingehalten werden. Es ist das Begehren des Antrages, eine Diskussion darüber anzustoßen. Den Ländern sollte die volle Summe der frei werdenden Mittel möglichst auch über 2018 hinaus zur Verfügung gestellt werden.

In der Vordiskussion hat sich insbesondere das Land Bremen für dieses Thema eingesetzt, das aber von vielen Bundesländern, auch von uns in Berlin, darin unterstützt wird. Kurz gesagt: Auch nach 2018 werden die Kinder – auch die Flüchtlingskinder – da sein; insofern werden wir dafür Finanzmittel benötigen.

Das zweite Thema betrifft die Liegenschaften.

Berlin setzt sich schon länger für eine Überarbeitung der Verfahren zur Übertragung von Bundesliegenschaften auf die Länder und Kommunen ein. Es kann nicht sein, dass der Bund Liegenschaften, die die Länder dringend für die Bewältigung öffentlicher Aufgaben benötigen, gewinnmaximierend verkauft, indem hypothetische Nutzungen bei der Wertermittlung berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in Ländern, in denen Zuzug herrscht – das betrifft gegenwärtig viele große Städte in Deutschland –, weder vermittelt noch erklärt werden, weil dort viele Menschen keinen bezahlbaren Wohnraum finden.

(D) Berlin hat als Bundesland deshalb, wie im Übrigen auch der realwirtschaftliche Sektor und der Bankensektor, in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts bei der Wertberechnung von Immobilienprojekten auf die erwarteten Zahlungsströme, die sogenannte Cashflow-Bewertung, umgestellt. Die tatsächliche Nutzung hat nach diesem Berechnungsverfahren großen Einfluss auf die Erträge und damit auf den Wert einer Liegenschaft. Sie trifft damit den Wert am genauesten.

Das Ertragswertverfahren ist keine neue Erfindung, sondern als eines von drei Wertermittlungsverfahren in der Immobilienwertermittlungsverordnung explizit vorgesehen, es wird nur bislang vom Bund im Unterschied zu den üblichen Projektwertermittlungen nicht angewendet. Dies sollte deshalb in der Praxis geändert werden.

Die Länder und Kommunen wollen sich nicht günstig Grundstücke des Bundes für andere Zwecke sichern. Sie brauchen die Grundstücke und Liegenschaften zur Bewältigung akuter Probleme, um – um es einmal so auszudrücken, wie es in den Medien häufig heißt – „es zu schaffen“. Der Bund wird, wenn tatsächlich andere Nutzungen als die zugesicherten eintreten, durch eine vertraglich festgeschriebene Nutzungsbindung und eine Mehrerlösklausel abgesichert.

Gestern gab es einen etwas aufgeregten Debattenbeitrag im Bundestag. Ein niedersächsischer Bundestagsabgeordneter berichtete richtig, dass wir in Berlin zum Beispiel beim sogenannten Dragonergelände im Stadtzentrum den Ertragswert ansetzen wollen und es vom Bund zum Ertragswert erwerben

*) Anlage 4

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen (Berlin)

(A) wollen, um sozialen Wohnungsbau zu realisieren. Er sagt dann wörtlich – ich zitiere –:

Gerade vor wenigen Tagen sind verschiedene Exposés der BIM, einem 100-prozentigen Tochterunternehmen des Landes Berlin, bekannt geworden, in denen der Berliner Senat zum Teil nur 200 Meter vom Dragoner-Areal entfernt Grundstücke zum Verkauf anbietet. Zum Beispiel in Bezug auf ...

– Er nennt eine Adresse und zitiert dann aus dem Prospekt –:

Wir sind gehalten, stets an den Höchstbietenenden zu veräußern.

Dann kommt die Schlussfolgerung:

So kann man nicht miteinander umgehen. Das ist schon doppelzünftig.

Ich kann und will nicht unterstellen, dass ein Bundestagsabgeordneter aus Niedersachsen alles über Berlin weiß. Insofern erst einmal der Hinweis: Die zitierte Adresse ist 17 Kilometer, nicht 200 Meter vom Dragoner-Gelände entfernt.

Aber wichtiger ist: Bei dem zitierten Projekt ist genau das Verfahren eingehalten worden, das wir gerne hätten. Es sind nämlich erst die kommunalen Baugesellschaften gefragt worden, ob sie dort bauen wollen. Dann sind die Genossenschaften gefragt worden, ob sie dort preiswerten Wohnraum schaffen wollen. Dann ist geklärt worden, ob es für Flüchtlingsunterbringungen eingesetzt werden kann. Erst dann ist es in den meistbietenden Verkauf gegangen. Im (B) Übrigen geht es in dieser Lage um Einfamilienhäuser, also sicherlich nicht um Bauten, bei denen wir jetzt die große Notlage haben – Geschosswohnungsbau und Flüchtlingsunterbringungen.

Insofern möchte ich bei diesem Thema an Sie appellieren, wie es Herr Bundesminister Altmaier vorhin gesagt hat: Es hat Sinn, miteinander zu reden und zu versuchen, die Dinge nach vorne zu bringen. Es wäre nicht direkt verboten gewesen nachzuzufragen, wie es sich in dieser Angelegenheit tatsächlich verhält.

In der beabsichtigten Änderung der BImA-Richtlinie zeigt sich, dass der Bund bei der am 24. September vereinbarten „schnellen und verbilligten“ Abgabe von Grundstücken für den sozialen Wohnungsbau noch nachlegen kann und aus meiner Sicht auch sollte. Bisher sind nur gestaffelt Nachlässe auf den von der BImA festgelegten Verkehrswert vorgesehen. Diese sind aber in der absoluten Höhe begrenzt, was in dem soeben zitierten Fall, der diesen Abgeordneten erzürnt hat, zu einem Rabatt von maximal 2 bis 3 Prozentpunkten führt. Solche Nachlässe auf den Kaufpreis versetzen die Länder und Kommunen nicht in die Lage, die Herausforderungen beim sozialen Wohnungsbau zu meistern. Die Rabatte können nur funktionieren, wenn wir von dem im Ertragswertverfahren ermittelten Wert starten, der sich an der vorgesehenen späteren Nutzung im sozialen Wohnungsbau orientiert, nicht von einem hypothetisch oder spekulativ hochgerechneten Wert.

(C) Die Länder und Kommunen sollten außerdem die Möglichkeit haben, den Verkehrswert durch selbst beauftragte Gutachterinnen und Gutachter zu ermitteln. Es sollte ein geregeltes Schlichtungsverfahren durch ein unabhängiges Gremium geben, das bei unterschiedlichen Verkehrswertvorstellungen vermittelt. So etwas haben wir eigentlich schon; das kann der Gutachterausschuss nach § 192 Baugesetzbuch sein.

Vom Bund wird in diesem Zusammenhang immer darauf verwiesen, weitere Nachlässe seien nicht möglich. Ich kann mich noch an die letzte Flüchtlingswelle Anfang der 90er Jahre erinnern. Damals war das sehr wohl anders. Es gab Nachlässe, die nicht in der absoluten Höhe begrenzt waren, sondern anteilig bis zu 80 Prozent auf den Verkehrswert für städtebauliche Entwicklungsgebiete und den sozialen Wohnungsbau. Die gutachterlichen Verkehrswerte und ein wesentlicher prozentualer Rabatt fanden erfolgreich Anwendung. Ich selbst habe an zahlreichen große Flächen umfassenden Projekten mitgewirkt.

Herr Bundesminister Altmaier hat mit Recht vorhin darauf hingewiesen, dass wir die Erfahrungen aus den 90er Jahren nutzen sollen. Lassen Sie uns also die seinerzeitigen Fehler vermeiden, aber die guten Erfahrungen nutzen! – Danke schön.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Senator Dr. Kollatz-Ahnen!

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Auf Ausschussberatungen haben wir verzichtet. (D)

Ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Ich stelle deshalb fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Es liegt noch ein Entschließungsantrag mehrerer Länder vor. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 21:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 311/15)

Es gibt eine Wortmeldung von Minister Rempel aus Nordrhein-Westfalen, dem ich hiermit das Wort erteile.

Johannes Rempel (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Haltung von Mastputen hat in Deutschland in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Betrug der Bestand im Jahr 1970 noch rund 850 000 Tiere, ist er inzwischen auf rund 11 Millionen angestiegen. Die Putenmast ist damit ein bedeutender Wirtschaftszweig in ganz Deutschland.

Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen)

(A) Umso unverständlicher ist es, dass es bis heute keine spezifischen tierschutzrechtlichen Vorschriften für die Haltung von Mastputen gibt. Es existieren lediglich die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, ergänzt durch die allgemeinen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Viel Konkretes geben diese Tierschutzbestimmungen für die Putenhaltung nicht her.

Deshalb wird im Vollzug quasi notgedrungen auf eine Selbstverpflichtung der Geflügelwirtschaftsverbände aus dem Jahr 1999 unter dem Titel „Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ zurückgegriffen, die im April 2013 aktualisiert worden ist. Freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft und anderen Akteuren sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, können aber nur ein erster Schritt hin zu wirklichen Tierschutzverbesserungen sein. In der Vollzugspraxis stellen sie die Behörden und die Halter vor erhebliche Probleme.

Es muss also festgestellt werden, dass Mastputen auch unter den Vorgaben der aktualisierten Branchenleitlinien immer noch nicht so gehalten werden, dass von einer wirklich tierschutzgerechten Haltung gesprochen werden kann. Selbst wenn Branchenleitlinien inhaltlich brauchbar sein mögen, eine belastbare Rechtsgrundlage für den Vollzug stellen sie nicht dar.

Das, meine Damen und Herren, geht zu Lasten der Tiere und muss ein Ende haben. Die Putenhaltung und deren Kontrolle müssen wie in anderen Bereichen auch rechtlich klar geregelt werden. Das ist nicht nur die Forderung des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern eine parteiübergreifende Position, die auch von vielen Tierschützerinnen und Tierschützern und anderen Bundesländern geteilt wird. Warum der Bundesminister – die Bundesregierung – dieser Forderung nach eindeutigen Regeln bisher nicht nachgekommen ist, bleibt unverständlich; denn eines ist klar: Eine freiwillige Selbstverpflichtung kann keine dauerhaft tragfähige Lösung mit Blick auf den Schutz der Nutztiere sein. Deshalb muss es hier ein klares Zeichen für den Tierschutz geben. Insbesondere in diesem Bereich ist eine Lücke zu schließen.

Dies ist dringlich, weil die meisten Mastputen in sogenannten Intensivtierhaltungen gemästet werden. Gerade die Intensivtierhaltung steht jedoch in der Kritik. Die Defizite bei der Mastputenhaltung sind evident: Die Tiere haben Schmerzen, sie müssen durch Überzüchtung dauerhafte Schäden hinnehmen. Daraus entsteht eine Vielzahl von Belastungen, etwa Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und des Skelettsystems sowie Atemwegserkrankungen. Die auf schiere Leistung ausgerichtete Zucht mit dem Ziel, den größtmöglichen Brustfleischanteil zu erzeugen, führt bei den Tieren zu Krankheitserscheinungen wie Brustblasen, entzündeten Fußballen, die äußerst schmerzhaft sind, gekürzten Schnäbeln, und zu übervollen Ställen. Das ist die seit langem bekannte traurige Realität in den Putenställen.

In der Folge führte dies dazu – das Ergebnis ist durch eine Studie unseres Landesamtes aus dem Jahre 2014 untermauert worden –, dass bei der Pu-

tenhaltung in neun von zehn Mastdurchgängen Antibiotika angewandt wurden; in einzelnen Durchgängen, bei denen die Tiere über einen längeren Zeitraum gehalten wurden, erhielten sie 20 Behandlungen mit Antibiotika. Dabei kamen bis zu zehn verschiedene Wirkstoffe zum Einsatz. Das geht mit Bakterienablagerungen und spontanen Resistenzen einher.

Hier gibt es also dringenden Handlungsbedarf im Hinblick auf klare Regeln für die gesamte Kette von Züchtung über Haltung, die auch überprüfbar sind. Es geht um mehr Platz für die Tiere, eine artgerechte Umgebung, Körperpflege, Ruhe- und Sozialverhalten, dauerhafte Bereitstellung von besserem Tränkwasser.

Dies sind die Kernelemente unserer Bundesratsinitiative. Es müssen endlich klare Haltungsvorschriften geschaffen werden. Ich bitte um Zustimmung zu der Initiative aus Nordrhein-Westfalen. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank!

Mir liegen zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt dem Bundesrat, den **Verordnungsentwurf der Bundesregierung zuzuleiten**. Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 22:**

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Fahrzeug-Zulassungsverordnung** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 432/15) (D)

Mir liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben **Minister Hermann** (Baden-Württemberg) und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Bär** (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ich frage nun: Wer ist dafür, den **Verordnungsentwurf nach Maßgabe** der vorangegangenen Abstimmung **der Bundesregierung zuzuleiten**? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 23:**

Entschließung des Bundesrates zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Initiative **Open Government Partnership** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 462/15)

Dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Freie und Hansestadt **Hamburg beigetreten**.

*) Anlagen 5 und 6

Präsident Stanislaw Tillich

(A) Mir liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat **Minister Lersch-Mense** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24**:

Entschließung des Bundesrates zur **tierechten Haltung von Legehennen** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen – (Drucksache 112/15)

Mir liegen Wortmeldungen vor. Zuerst hat Frau Staatsministerin Höfken aus Rheinland-Pfalz das Wort.

(Ulrike Höfken [Rheinland-Pfalz]:
Herr Präsident, einen Moment!)

– Wenn Sie es möchten, können Sie Ihre Rede auch zu Protokoll geben.

(Ulrike Höfken [Rheinland-Pfalz]: Rufen
Sie erst Herrn Meyer auf! – Heiterkeit)

– Noch bin ich der Präsident! Aber ich bin bereit, Ihren Suchaktivitäten Tribut zu zollen, und rufe Herrn Minister Meyer aus Niedersachsen auf. Bitte schön, Herr Meyer.

(B) **Christian Meyer** (Niedersachsen): Vielen Dank, Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die „Amtshilfe“, die wir leisten, basiert auch darauf, dass es ein gemeinsamer Antrag von Rheinland-Pfalz und Niedersachsen ist, den wir heute – hoffentlich – einstimmig beschließen. Damit bringen wir ein Thema, das den Bundesrat oft beschäftigt hat – das Auslaufen der nicht tierechten Haltung von Legehennen in Käfigen –, gemeinsam mit dem Bund, dem ich für den Kompromiss sehr dankbar bin, endlich zu einem Abschluss.

Der Länderkammer liegt hierzu in der Empfehlungsdruksache 112/1/15 ein Verordnungsantrag der Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen vor, der für bestehende Kleingruppenhaltungen von Legehennen in Käfigen eine Übergangsfrist bis Ende 2025 – in besonderen Härtefällen und auf Antrag längstens bis Ende 2028 – vorsieht und den Neubau von Anlagen nach Inkraftsetzen der Verordnung beendet.

Es ist ein Meilenstein für den Tierschutz, dass Deutschland aus der Käfighaltung aussteigt. Allein in Niedersachsen sind immer noch 2,7 Millionen Legehennen in Käfigen. Aber das ist eine kleine Minderheit: Wir haben bei uns mittlerweile doppelt so viele Hühner in ökologischer oder konventioneller Freilandhaltung.

(C) Ich will erwähnen, dass wir uns ein früheres Ende der Käfighaltung in Deutschland gewünscht hätten. Na klar! Der alte Beschluss des Bundesrates zu unserem Antrag sah vor, dass der Ausstieg zwei Jahre früher erfolgt. Wir haben eine Reihe von Gutachten vorgelegt. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft überprüfte die durchschnittliche betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer der bestehenden Kleingruppenhaltungen. Auf dieser Grundlage ist der Bundesrat schon damals zu dem Termin Ende 2023 gekommen.

Leider ist dann keine Einigung mit dem Bund erzielt worden. Es gab das Angebot „2035“, was aus der Sicht der Länder deutlich zu lang ist, um die zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts gegen die Käfighaltung von Legehennen endlich umzusetzen. Mit dem heutigen Beschluss schaffen wir die Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichts, das uns eigentlich den Auftrag gab, bis zum Jahre 2012 eine Einigung über das Auslaufdatum zu finden. Jetzt bekommen die Betriebe Rechtssicherheit, bis wann die Käfighaltung in Deutschland noch zulässig ist.

Ich bin froh, dass wir zusammen mit dem BMEL abgestimmte Formulierungen gefunden haben, was sowohl die grundsätzliche Regelung als auch die Härtefälle angeht, so dass der heutige Beschluss hoffentlich ein verbindlicher ist. Wenn der Bund die Verordnung in Kraft setzt, wird Deutschland – wie andere Länder – aus der von den Verbraucherinnen und Verbrauchern und der Wissenschaft nicht mehr akzeptierten Käfighaltung von Legehennen aussteigen.

(D) Für uns in Niedersachsen, einem Land mit sehr vielen Legehennen und auch sonst viel Tierhaltung, ist das ein weiteres Beispiel dafür, dass Tierschutz auch ökonomische Erfolge hat. Wir hatten vor zehn Jahren in Niedersachsen 14 Millionen Legehennen; heute haben wir 17 Millionen. Wir hatten vor zehn Jahren über 90 Prozent in Käfigen; heute haben wir doppelt so viele in ökologischer und konventioneller Freilandhaltung wie in Käfighaltung. Fast jedes zweite in Deutschland produzierte Freilandei kommt mittlerweile aus Niedersachsen – zu deutlich besseren Preisen. Wir verzeichnen in diesem Bereich auch einen Anstieg der Zahl der Betriebe, was in der Agrarwirtschaft – Stichwort „Strukturwandel“ – nicht immer der Fall ist. Das ist auch ein wichtiges ökonomisches Zeichen.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin Lucia
Puttrich)

Noch schöner wäre es – ich erinnere an einen weiteren Beschluss des Bundesrates –, wenn wir es endlich hinbekämen, den Wünschen der Geflügelwirtschaft und der Verbraucherinnen und Verbraucher zu folgen, auch auf Produkten, in denen Eier verarbeitet worden sind – Kuchen, Nudeln et cetera –, die Haltungsform zu kennzeichnen. Dann werden wir sicherlich genauso wie bei den gekennzeichneten Eiern die Entscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher gegen die Käfighaltung erleben. Unseren Betrieben, die auf alternative Haltungsformen setzen, könnten wir dadurch einen wichtigen Markt erschließen.

*) Anlage 7

Christian Meyer (Niedersachsen)

(A) In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zu der Verordnung zur tiergerechten Haltung von Legehennen.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Es liegt eine weitere Wortmeldung vor: Frau Staatsministerin Höfken aus Rheinland-Pfalz.

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte Kollegen! Entschuldigen Sie, Herr Präsident Tillich, ich wollte Ihnen nicht zu nahe treten, aber ich war zugegebenermaßen etwas abgelenkt.

Es war ein langer Weg bis zu dem gefundenen Kompromiss zum Ausstieg aus der Käfighaltung von Legehennen. Auch wir hätten uns eine frühere Einigung gewünscht.

Die sogenannte Kleingruppenhaltung, die mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf verboten wird, ist als Käfighaltung mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes nicht vereinbar. Einer Legehenne in Kleingruppenhaltung steht gerade einmal eine Fläche von einem Viertel DIN-A4-Blatt – mit einer Mindesthöhe der Haltungseinrichtung von 60 Zentimetern – zur Verfügung. Eine Vielzahl von Gutachten belegt, dass arttypisches Verhalten wie Aufbäumen, Scharren, Picken und Fortbewegen in dieser Haltungsform nicht oder nur stark eingeschränkt möglich ist. Das führt zu Tierleid und zu gesundheitlichen Schäden, beispielsweise Knochenschwäche. Das Risiko von Verhaltensstörungen wie Kannibalismus steigt.

(B)

Deswegen hat das Bundesland Rheinland-Pfalz 2007 gegen die Kleingruppenhaltung eine Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Wie Sie wissen, war die Klage erfolgreich. Das Bundesverfassungsgericht forderte eine Neuregelung der Legehennenhaltung bis zum 31. März 2012. Das ist schon ein bisschen her.

Im Frühjahr 2012 scheiterte aber der Versuch, die Vorgaben zur Legehennenhaltung neu zu regeln, an den unterschiedlichen Vorstellungen von Bundesregierung und Bundesrat zu den Übergangsfristen für die Kleingruppenhaltung. Die Bundesregierung hatte einen Verordnungsentwurf vorgelegt, der Übergangsfristen bis 2035 vorsah. Das wären 23 Jahre gewesen – eine sehr lange Zeit, insbesondere wenn man es mit dem Atomausstieg oder dem Bestandschutz von Biogasanlagen vergleicht. Das war für den Bundesrat nicht akzeptabel.

Rheinland-Pfalz und Niedersachsen sind daher im Bundesrat aktiv geworden. Herr Meyer hat es schon gesagt: Wir haben einen Entwurf mit einer Übergangsfrist bis 2023 vorgelegt. Diese vom Bundesrat beschlossene Verordnung wurde jedoch von der vorhergehenden Bundesregierung nicht in Kraft gesetzt – trotz erwiesener Tierquälerei.

Umso mehr freut es mich, dass ein Kompromiss endlich vorliegt. Die Käfighaltung von Legehennen in Deutschland wird mit dem vorliegenden Verord-

nungsentwurf endgültig beendet. Die Mindesthöhe der Haltungseinrichtung wurde von 60 Zentimetern auf 2 Meter erhöht, das Mindestplatzangebot um 25 Prozent vergrößert. Das schafft bessere Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten. Das „Ei mit der 3“ aus Deutschland wird es ab 2025 nicht mehr geben.

(C)

EU-weit ist allerdings die Käfighaltung mit einem Mindestplatzangebot von nur 750 Quadratzentimetern pro Tier noch erlaubt. Insofern unterstütze ich sehr die Anregung von Herrn Minister Meyer, dass es zu einer Kennzeichnung auch der Produkte kommt, in denen Ei verarbeitet ist. Das ist wichtig, in der Wettbewerbssituation für Deutschland ein Standortvorteil und entspricht übrigens auch einer Forderung des Verbandes der Legehennenhalter. Eine solche Kennzeichnung sollte natürlich auch auf der EU-Ebene eingeführt werden. Aber die nationale Ebene kann schon einmal tätig werden.

Wir haben jetzt eine Übergangsfrist bis 2025. In Einzelfällen ist eine Verlängerung um bis zu drei Jahre möglich.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu der Empfehlung des AV-Ausschusses. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank, Frau Ministerin Höfken!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 auf. – Das ist die Mehrheit.

(D)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, anstelle der Entschließung der Bundesregierung einen Verordnungsentwurf zuzuleiten.**

Dieser Beschluss umfasst die Zustimmung des Bundesrates zum unmittelbaren Erlass einer solchen Verordnung durch die Bundesregierung.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 25** auf:

Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis der europarechtlich zulässigen **De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 458/15)

Es liegt eine Wortmeldung aus Niedersachsen vor: Herr Minister Wenzel.

Stefan Wenzel (Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Erfolge bei der Energiewende basieren ganz wesentlich auf zwei Faktoren: zum einen dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, zum anderen dem Engagement von vielen unterschiedlichen Akteuren.

Der Energiemarkt war jahrzehntelang eher durch monopolistische oder oligopolistische Strukturen geprägt. Diese sind im Verlauf der vergangenen zwei Jahrzehnte abgelöst worden durch das hohe Engage-

Stefan Wenzel (Niedersachsen)

(A) ment von Bürger-Windkraftgesellschaften, Energiegenossenschaften, Stadtwerken, Landwirten und vielen einzelnen Bürgern, die auch Investitionen getätigt haben.

Nun steht die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erneut vor einem – dem bisher tiefgreifendsten – Systemwechsel. Die Förderhöhe soll künftig in technologiespezifischen Ausschreibungen ermittelt werden. Damit will die Bundesregierung Forderungen der EU-Kommission nach einem stärker wettbewerblich orientierten Fördersystem aufgreifen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich sehe jedoch mit großer Sorge, dass die Bundesregierung mit der aktuell beabsichtigten Umsetzung über die Vorgaben der EU-Kommission deutlich hinauschießt; denn die in den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen enthaltenen Ausnahmemöglichkeiten für kleine Akteure sollen praktisch ungenutzt bleiben.

Ich weiß nicht, wer hier gleich noch spricht. Herr Beckmeyer, seitens des Bundeswirtschaftsministeriums ist eine Rede nicht angemeldet worden. Es würde mich aber sehr freuen, wenn Sie für die Bundesregierung Stellung nehmen könnten; denn ich glaube, dass dieser Punkt für den Fortgang der Energiewende von großer Bedeutung ist.

Der Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums droht erfolgreiche Entwicklungen wie die Energiewende von unten abzuwürgen. Das selbst gesteckte Ziel des Bundes, der Erhalt der Akteursvielfalt, würde verfehlt.

(B)

Wir haben Sorge dafür zu tragen, dass die große Zahl der Akteure erhalten bleibt. Sie haben mit ihren Investitionen den Ausbaustand maßgeblich vorangebracht und vor allem dazu beigetragen, für Akzeptanz zu sorgen. Akzeptanz ist hier ein ganz wesentlicher Faktor. Es ist eben etwas anderes, ob in einem Dorf die Bürgerinnen und Bürger beteiligt beziehungsweise selbst engagiert sind oder ob von außen ein Konzern oder eine Gesellschaft daherkommen, die die Strukturen vor Ort nicht kennen.

Ich frage mich auch: Was ist mit den Maßstäben, die einer Ausschreibung zugrunde gelegt werden sollen? Es geht um Kosten, und es geht um Wettbewerb. Das Bundeswirtschaftsministerium hat vorgelegt. Aber wenn wir so vorgehen, dann werden wir hinterher höhere Kosten und weniger Wettbewerb haben. Wettbewerb lebt von unterschiedlichen Akteuren. Wettbewerb lebt davon, dass es überhaupt Marktteilnehmer gibt. Ohne Marktteilnehmer gibt es keinen Wettbewerb. Deshalb darf es hier nicht zu einer Entscheidung kommen, die dazu führt, dass wesentliche Akteure vom Markt verdrängt werden.

Meine Damen und Herren, es würde mich freuen, wenn wir zu einem eindeutigen Votum kämen, das im Kreis der Länder möglichst breite Unterstützung findet.

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung sieht eine Bagatellgrenze von 1 Megawatt vor. Wer die

Praxis kennt, der weiß, dass solche Anlagen völlig bedeutungslos sind. Keine heute am Markt verfügbare technologisch moderne Windkraftanlage arbeitet mit 1 MW. Das sind höchstens die ganz kleinen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet werden dürfen. Ansonsten geht der Trend eher in Richtung 3 oder 4 MW. Mit 1 MW können wir hier überhaupt nichts erreichen.

(C)

Ich fordere den Bund deshalb auf, Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht für die genannten Akteure zu ermöglichen. Die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Union sehen als De-Minimis-Regel Ausnahmemöglichkeiten für bis zu sechs Windenergieanlagen oder eine installierte Leistung von bis zu 6 Megawatt vor. Sie müssen intensiv genutzt werden und in den Gesetzentwurf einfließen. Die Wettbewerbskommissarin hat sogar persönlich in einem Schreiben deutlich gemacht, dass sie diesen Spielraum sieht und es für sinnvoll hält, ihn zu nutzen. Daher appelliere ich an den Bund, selbstgemachte Strukturbrüche zu vermeiden und das gemeinsame Ziel ins Auge zu fassen.

Wenn es so käme, wie in dem von NRW freundlicherweise vorgelegten Antrag vorgeschlagen – ich hoffe, dass er eine breite Mehrheit findet –, hätten einerseits Sie die Chance zu beweisen, dass die Ausschreibungsmöglichkeiten in einem starken Marktsegment funktionieren. Das bleibt zu beweisen. Wir würden andererseits sicherstellen, dass dort, wo viele Akteure am Markt sind, gleichzeitig investiert werden kann. Wenn das Ausschreibungsmodell am Ende nicht so funktioniert, wie gewünscht – wir behandeln gleich noch das Thema der regionalen Verteilung, das ein wichtiger Faktor ist, weil wir in allen Bundesländern die Voraussetzung schaffen müssen, dass die Investitionsmöglichkeiten erhalten bleiben –, dann stehen Sie vor einem enormen Problem, Herr Beckmeyer. Ich wünsche uns das nicht.

(D)

Deswegen hoffe ich, dass wir hier noch überzeugen können, und danke Ihnen herzlich fürs Zuhören.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} wurde von **Minister Rimmel** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

Der Wirtschaftsausschuss und der Umweltausschuss empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 46** auf:

Entschließung des Bundesrates zur weiteren **Optimierung des Asylverfahrens** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 508/15)

Mir liegt eine Wortmeldung von Staatsminister Gemkow aus Sachsen vor.

^{*)} Anlage 8

(A) **Sebastian Gemkow** (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Vor fast acht Monaten habe ich an dieser Stelle einen Antrag des Freistaates Sachsen auf Änderung des Asylverfahrensgesetzes vorgestellt.

Der Antrag betraf den Einsatz von Proberichtern als Einzelrichter in Asylsachen. Er sollte eine zusätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Entwicklung der Flüchtlingszahlen flexibel und zügig zu reagieren.

Damals wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um die 25 000 Asylantragsteller pro Monat registriert. Das erschien uns viel, und das war es auch; denn im Vergleich zum Vorjahr hatten sich die Zahlen schon mehr als verdoppelt. Aktuell kommen aber mitunter 10 000 Flüchtlinge pro Tag über die deutsche Grenze. Eine geordnete Registrierung war zeitweise schon nicht mehr möglich.

Diese Flüchtlingszahlen stellen die Bundesrepublik Deutschland vor die vielleicht größte Herausforderung seit der deutschen Wiedervereinigung, eine Herausforderung, deren Ursachen jenseits der Grenzen Europas liegen, eine Herausforderung, die nicht durch einzelne Maßnahmen oder Gesetzesänderungen und nicht allein auf einzelstaatlicher Ebene bewältigt werden kann. Nur ein abgestimmtes Handeln von Bund und Ländern, vor allem aber auf europäischer und internationaler Ebene ist die angemessene Vorgehensweise in dieser komplexen Situation.

Das heißt aber nicht, dass wir einzelne Vorschläge für Maßnahmen, die für sich genommen vielleicht nur eine geringe Entlastung bringen können, von vornherein verwerfen sollten. Im Gegenteil: In Anbetracht der enormen Zahl von Asylanträgen muss jeder Spielraum für eine Optimierung und Beschleunigung der Verfahren ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Das gilt auch für das gerichtliche Verfahren in Asylsachen.

Wir werden unserer Verantwortung schlichtweg nicht gerecht, wenn wir auf einem Berg von unerledigten Asylverfahren sitzen bleiben; denn diejenigen, die Aussicht auf ein dauerhaftes Bleiberecht haben, müssen zügig integriert werden, nicht zuletzt in unser Werte- und Rechtssystem, und diejenigen, die kein Recht auf Asyl oder auf subsidiären Schutz haben, müssen zeitnah Klarheit über ihre Ausreisepflicht bekommen. Die Ausreisepflicht muss dann allerdings konsequent durchgesetzt werden.

Deswegen hat es hohe Priorität, im Verwaltungsprozessrecht alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die hohen Eingänge von Asylsachen schnell und effektiv abgearbeitet werden können, so schnell und effektiv wie rechtsstaatlich vertretbar. Hier setzt der Entschließungsantrag des Freistaates Sachsen an.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, alle Möglichkeiten einer Vereinfachung, Optimierung und Beschleunigung der gerichtlichen Asylverfahren zu prüfen.

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz hat für das gerichtliche Verfahren nur äußerst geringfügige Änderungen gebracht. Die Spielräume für Erleichterungen

und Effizienzgewinne sind in diesem Punkt nach unserer Ansicht noch nicht ausgeschöpft. (C)

Wir wollen eine ergebnisoffene Prüfung, welche weiteren Änderungen im Asylgesetz bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen hilfreich sein können. Nicht hilfreich ist es, unreflektiert an hergebrachten Standards festzuhalten.

Die rechtsstaatlichen Standards im deutschen Verfahrensrecht sind hoch. Das ist auch gut so. Aber unter den gegebenen Umständen müssen wir uns fragen, ob wir uns nicht stärker am verfassungs- und europarechtlich festgelegten Mindeststandard für Asylverfahren orientieren sollten. Dabei könnte zum Beispiel in Betracht gezogen werden, das Verfahrensrecht zunächst für einen überschaubaren Zeitraum von zwei oder drei Jahren anzupassen und die Regelungen dann zu evaluieren. Das entspräche unserer humanitären Verantwortung für die Hilfesuchenden und unserer Verpflichtung, der Akzeptanz des Grundrechts auf Asyl in unserer Gesellschaft jederzeit den nötigen Rückhalt zu verschaffen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, klar ist, dass allein Änderungen im Asylgesetz die anstehenden Probleme nicht lösen. Aber sie sind ein Baustein zu ihrer Bewältigung. Ich bitte Sie herzlich um Unterstützung unseres Entschließungsantrages.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Innenausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu. (D)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 47** auf:

Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer **Regionalisierungskomponente für die Ausschreibung bei Wind an Land** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 511/15)

Es liegt eine Wortmeldung von Minister Untersteller aus Baden-Württemberg vor.

Franz Untersteller (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben in den vergangenen Jahren beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland viel erreicht.

In diesem Jahr wird aller Voraussicht nach gut ein Drittel der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien geleistet werden können. Ich finde, das ist beachtlich und eine Entwicklung, auf die wir stolz sein sollten, vor allem wenn man berücksichtigt, dass die Stromerzeugungskosten sowohl bei der Windenergie als auch bei den großen Anlagen der Fotovoltaik mittlerweile auf dem Niveau der Stromerzeugungskosten neuer konventioneller Anlagen sind.

Franz Untersteller (Baden-Württemberg)

(A) Es liegt aber noch ein weiter Weg vor uns. Schließlich ist es unser aller erklärtes Ziel, bundesweit bis zum Jahr 2050 mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bereitzustellen. Wind und Sonne werden entscheidende Pfeiler dafür sein. Das ist jedenfalls der derzeitige Kenntnisstand. Ich persönlich bin fest davon überzeugt, dass wir dieses Ziel tatsächlich erreichen.

Meine Damen und Herren, wir müssen aber dafür sorgen, dass der nationale Ausbau der Windenergie an Land auch nach der Umstellung auf Ausschreibungen in ganz Deutschland regional angemessen verteilt fortschreiten kann. Eine solche angemessene Verteilung dient der Netzstabilität wie auch der Versorgungssicherheit insgesamt. Darüber hinaus bietet sie allen Bundesländern die Chance, von der Energiewende zu profitieren und gleichzeitig ihren Beitrag dazu zu leisten, dass das volle Potenzial der erneuerbaren Energien erschlossen wird und die damit einhergehenden Nutzen und Lasten der Energiewende angemessen verteilt werden können.

Es ist richtig, dass das sogenannte Referenzertragsmodell maßgeblich dazu beiträgt und auch zukünftig dazu beitragen soll, Standorten bundesweit – unter Wahrung von Effizienzgesichtspunkten – eine erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen. Aber eine alleinige Reform des Referenzertragsmodells kann signifikante strukturelle Wettbewerbsnachteile von Binnenlandstandorten, zum Beispiel auf Grund höherer Erschließungs- und Netzanschlusskosten im Wald oder in den Mittelgebirgslagen, nicht kompensieren. Somit drohen ein räumlich konzentrierter Ausbau und Wettbewerbsprobleme bei der Auktionierung wie eine geringe Marktliquidität und eine geringe Wettbewerbsintensität.

Um auch zukünftig einen auf Deutschland verteilten Ausbau von Windkraftanlagen zu gewährleisten, braucht es eine regionale Steuerung, die eine definierte Ausbaumenge in Mittel- und Süddeutschland unter ausreichender Berücksichtigung der Interessen der norddeutschen Länder – wohlgermerkt – vorsieht.

Was wären die Konsequenzen, wenn eine regionale Steuerung nicht gelänge?

Im Netzentwicklungsplan werden Annahmen zum regionalen Ausbau der Erneuerbaren getroffen. Eine signifikante Abweichung von diesen Prämissen könnte zu einem erheblichen Mehrbedarf beim Netzausbau führen mit allen negativen Folgen, unter anderem weiter steigenden Kosten in diesem Bereich. Das sollten wir angesichts der derzeitigen Diskussion und der Diskussionen, die wir in den letzten Monaten hatten, nach Möglichkeit vermeiden.

Wir schlagen deshalb gemeinsam mit Rheinland-Pfalz und Thüringen ein Regionenmodell vor. Dieses sieht vor, dass zunächst zwei Teilräume, einmal im Norden Deutschlands und einmal in der Mitte beziehungsweise im Süden Deutschlands, definiert werden. Für jeden dieser beiden Teilräume müssen dann entsprechende Mindestanteile an der ausgeschriebenen Menge erreicht werden.

(C) Wir wollen damit keinen Wettbewerb verhindern. Im Regionenmodell soll es weiterhin eine gemeinsame bundesweite Auktion geben, bei der die bezuschlagten Gebote nur dann umsortiert werden, wenn die angestrebten Mindestanteile nicht erreicht werden. Das ist praktikabel und erhöht die Komplexität des Verfahrens aus unserer Sicht nur unwesentlich.

Meine Damen und Herren, ich werbe aus diesen Gründen mit Nachdruck um Zustimmung zu unserem Antrag. Lassen Sie uns gemeinsam mit starker Stimme für Rahmenbedingungen sprechen, die einen regional verteilten Zubau in allen Bundesländern wirklich ermöglichen! – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Umweltausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte **Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren** (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (Drucksache 437/15)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 28:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sachverständigenrechts** und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das **Verfahren in Familiensachen** und in den Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** (Drucksache 438/15, zu Drucksache 438/15)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** wurde von **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen und einen Antrag Nordrhein-Westfalens.

*) Anlage 9

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

- (A) Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:
- Ziffer 1! – Mehrheit.
- Damit entfallen die Ziffern 2 und 3.
- Ziffer 4! – Mehrheit.
- Ziffer 5! – Mehrheit.
- Ziffer 7! – Minderheit.
- Wer ist dann für den Landesantrag? Ihr Handzeichen bitte! – Minderheit.
- Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 29** auf:
- Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (Drucksache 439/15)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
- Ziffer 1! – Minderheit.
- Ziffer 2! – Niemand.
- Ziffer 3! – Mehrheit.
- Ziffer 4! – Mehrheit.
- (B) Ziffer 8! – Mehrheit.
- Auf Wunsch eines Landes soll Ziffer 9 Nummer 1 getrennt vom Rest der Ziffer aufgerufen werden. Ihr Handzeichen bitte! – Minderheit.
- Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für die Ziffer 9 im Übrigen. – Minderheit.
- Ziffer 10! – Minderheit.
- Ziffer 11! – Minderheit.
- Ziffer 12! – Mehrheit.
- Nun Ziffer 13, und zwar zunächst ohne den vorletzten Spiegelstrich, über den auf Wunsch eines Landes getrennt abgestimmt werden soll. Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit. – Ich darf noch einmal um Ihr Handzeichen bitten, weil teilweise aus der zweiten Reihe abgestimmt wird, und das ist in der Tat etwas schwierig. – Jetzt ist es die Mehrheit.
- Ziffer 13 vorletzter Spiegelstrich! – Das ist die Mehrheit.
- Nun Ziffer 14! – Das ist eine Minderheit.
- Ziffer 15! – Das ist die Mehrheit.
- Ich bitte um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 31** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes** (Drucksache 441/15)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Ich rufe als Ersten Minister Rimmel aus Nordrhein-Westfalen auf.

Johannes Rimmel (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! „Die Kraft-Wärme-Kopplung ist eine der effizientesten Formen der Energieversorgung.“ – So Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel am 20. Mai 2014 in der „Kölnischen Rundschau“. Am 20. Januar 2015 hat Minister Gabriel festgestellt, dass hocheffiziente KWK-Anlagen auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen werden.

Es gibt eine Ihnen bekannte alte Fußballerweisheit: Entscheidend is' aber auf'm Platz!

Zurzeit wird in der Zukunftswerkstatt Energiewende gewerkelt. Die anstehenden umfassenden Anpassungsmaßnahmen des Strommarktes werden weitere Hindernisse auf dem Weg zu einer klimafreundlichen und regenerativen Energieversorgung beiseiteräumen – hoffentlich jedenfalls! Es darf aber nicht sein, dass die Kraft-Wärme-Kopplung add on, sozusagen als Luxus obendrauf, irgendwann vielleicht Bedeutung bekommt. Sie hat in dieser Werkstatt und in der Entwicklung hin zu einer umfassenden erneuerbaren Energieversorgung einen eigenen Wert und einen eigenen Stellenwert. Die Bundesregierung muss aufpassen, dass sie sich auf diesem manchmal vielleicht unübersichtlichen Weg nicht verirrt.

Einige der in jüngerer Zeit getroffenen Entscheidungen lassen durchaus Zweifel entstehen, ob der richtige Weg so, wie er nötig ist, tatsächlich gefunden wird. Kollege Wenzel hat auf die Umstellung auf Ausschreibungen für erneuerbare Energien, insbesondere Windanlagen, hingewiesen. Kollege Untersteller ist auf die Frage eingegangen, wo und in welcher Weise erneuerbare Energieerzeugungsanlagen verteilt sein werden. Die Frage steht im Raum: Wird der Weg in Richtung Erneuerbare ausgebremst?

Die jüngsten Entscheidungen hinsichtlich einer sogenannten Klimareserve dienen nicht wirklich dazu, effizientere Kraftwerke nach vorne zu befördern, sondern dazu, Übergangsgelder für alte, abgeschriebene Kraftwerke zur Verfügung zu stellen. Wir befinden uns also in schwierigem Fahrwasser. Es muss darauf ankommen, dieses schwierige Fahrwasser bei der Kraft-Wärme-Kopplung zu umschiffen.

Warum? Wärme ist bisher in der Diskussion über Erneuerbare und die Energiewende unterrepräsentiert. Sie ist aber ein wichtiger Faktor. 40 Prozent der Energieumwandlung findet im Wärmesektor statt. Ohne bedeutende Anstrengungen auf diesem Gebiet wird die Energiewende insgesamt nicht gelingen.

(C)

(D)

Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen)

(A) Kraft-Wärme-Kopplung ist im Übrigen ein wesentlicher Faktor, um Flexibilität im gesamten System herzustellen, die Grenzen zwischen den Sektoren einzureißen und darüber hinaus hocheffizient Energie-Input zu einem Output zu machen. Eine effizientere Kombination der Erzeugung von Kraft und Wärme gibt es nicht.

Es muss darum gehen, möglichst effiziente und klimafreundliche Formen der Versorgungssicherheit zu gewährleisten, um in einem fluktuierenden System die Energieträger Wind und Sonne mit einem verlässlichen Partner zu versehen. Dazu brauchen wir die Kraft-Wärme-Kopplung dringend. Sie braucht eine Perspektive, um dieser verlässliche Partner tatsächlich sein zu können.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum KWKG enthält viele gute Ansätze, um die Kraft-Wärme-Kopplung fit für die Zukunft zu machen:

Beispielsweise die Direktvermarktung ist durchaus sinnvoll.

Die Flexibilisierung der Anlagen durch Wärme- und Kältespeicher zu fördern entspricht den Anforderungen des künftigen Strommarkts.

Der Gesetzentwurf trägt dem hohen Investitionsbedarf im KWK-Bereich Rechnung und erhöht den jährlichen Förderrahmen deutlich. Ein wenig mehr hätten wir uns allerdings gewünscht.

Stilllegungsbedrohte Bestandsanlagen, die nicht mehr auskömmlich betrieben werden können, bekommen einen Zuschlag. Auch hier hat die Bundesregierung den Handlungsbedarf erkannt.

(B) An dieser Stelle sage ich aber auch: Der Gesetzentwurf reicht nicht aus, um die dringend erforderlichen Perspektiven wirklich zu entwickeln. Die Eindampfung des KWK-Ausbauziels auf einen Marktanteil, der je nach Berechnungsweise bereits heute weitgehend erreicht ist, lässt kaum Spielraum für den notwendigen Zubau. Wer – wie wir alle zu Recht – bis 2022 komplett aus der Kernkraft aussteigen will, braucht, so schizophoren das klingt, trotz zurzeit vorhandener Überkapazitäten Investitionen in effiziente Zukunftstechnologien. An diesen Investitionen hapert es zurzeit. Es gibt aber keine bessere Zeit zu investieren, weil das Geld so billig ist, wie es noch nie war und wahrscheinlich nie wieder sein wird. Wir müssen feststellen: Die Pferde saufen nicht, obwohl die Tränke voll ist. Deshalb muss es Anreize geben, genau das zu tun. Hier reichen die Rahmenbedingungen, die der Bund setzt, nicht aus.

Wir in Nordrhein-Westfalen haben einige Investitionen in der Warteschleife. Es wird aber nicht investiert, wenn es keine guten Rahmenbedingungen gibt. Es geht hier nicht um irgendwelche Investitionen, sondern um dreistellige Millionenbeträge.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das bestehende Ausbauziel muss so, wie es verabredet ist, beibehalten werden. Deshalb muss ein guter Weg in die Zukunft geöffnet werden. Das KWKG-Ziel für 2020 darf kein Schlusspunkt sein.

(C) Die Rahmenbedingungen für die Kraft-Wärme-Kopplung müssen gewährleisten, dass diese auch im kommenden Jahrzehnt eine Perspektive behält, mindestens auf dem Zielniveau für 2020. KWK-Anlagen müssen eine Perspektive über diesen Zeitraum hinaus erhalten. Das Gesetz muss verdeutlichen, dass Neubau, Modernisierung und Nachrüstung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen für einen Dauerbetrieb auch nach 2020 gefördert werden.

In diesem Kontext ist der Förderdeckel für Wärme- und Kältenetze zu streichen, der mit der Erhöhung seinen Sinn verliert.

Eine verbesserte Perspektive benötigen schließlich auch die Brennstoffzellen, damit dieses innovative KWK-Segment weiter in Richtung erfolgreicher Markteinführung entwickelt werden kann.

Ich will einen letzten Punkt ansprechen, der scheinbar auf mein Bundesland bezogen ist, gleichwohl Gemeinwohlorientierung hat. Es geht um die Frage der Eigenversorgung.

(D) Nach dem Gesetzentwurf verschlechtern sich die Bedingungen für Eigenversorgungsmodelle. Dies bedeutet einen Rückschritt auf dem Weg zu einer klimafreundlichen dezentralen Energieversorgung der Zukunft. Die Ausnahmeregelungen, nach denen auch zukünftig der KWK-Eigenverbrauch gefördert werden soll, sind zu restriktiv und drohen in erheblichem Umfang wirtschaftlich und energiepolitisch sinnvolle Potenziale gerade an den Industriestandorten auszuschließen. Hier muss dringend nachgebessert werden. Es liegt doch auf der Hand, die Potenziale, die vorhanden sind, entsprechend zu nutzen und nicht zu verhindern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Abstimmungen in den Ausschüssen des Bundesrates haben gezeigt, dass an vielen Stellen parteiübergreifend Konsens darüber besteht, dass Anpassungen erforderlich sind. Ich bin dankbar für die breite Unterstützung, dafür, dass wir an einem Strang ziehen, um die Perspektiven für die Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland zu verbessern. Für den Klimaschutz und die Energiewende braucht es dringend weitere gemeinsame Anstrengungen und Unterstützung. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Als Nächste darf ich Frau Staatsministerin Lemke aus Rheinland-Pfalz aufrufen.

Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte gar nicht wiederholen, was Herr Remmel soeben, was aber auch Herr Untersteller und Herr Wenzel vorher zum Thema „Energiewende“ gesagt haben.

Ich möchte natürlich auch noch kurz den Blick auf die Äußerungen von Herrn Altmaier vorhin richten. Die Energiewende ist ein langer Weg. Aber so rosig, wie die Bundesregierung ihn bewertet, bewerten wir ihn nicht.

Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz)

(A) Auf einige technische Herausforderungen, die dabei noch vor uns liegen, ist gerade schon eingegangen worden. Herr Remmel hat das Fußballerbeispiel benutzt und gefragt: Wie sieht es denn auf dem Platz aus? Ich will mit Blick auf unser eigenes Bundesland Rheinland-Pfalz ein paar Aspekte zum „Platz“ benennen.

Grundsätzlich hat die KWK einen Gesamtwirkungsgrad von über 80 Prozent. Damit leisten KWK-Anlagen einen wichtigen Beitrag zu der hocheffizienten Nutzung der uns zur Verfügung stehenden Energieträger. Die angesprochenen Aspekte der Flexibilisierung unseres konventionellen Kraftwerksparks bei der Aufgabe „Energiewende“ werden durch dieses kosteneffiziente technische Instrument unterstützt. Es dient der Integration der erneuerbaren Energien in die Energieversorgung. Das heißt, die Bedeutung nimmt zu.

Wir wollen die wichtigen unterschiedlichen Energieträgerarten Strom, Wärme, Erdgas auch verknüpfen, also den zunehmenden Anteil fluktuierender Stromerzeugung aus Windenergie und Sonne volkswirtschaftlich unterstützt in sichere Versorgungsstrukturen überführen. Dafür brauchen wir Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen und Zukunftstechnologien. Wir müssen uns fragen, wie diese zustande kommen, wer dafür werben wird, wer davon einen Nutzen hat und wer davon profitiert.

(B) Von der KWK profitieren eben nicht nur die Entwickler oder Hersteller der Anlagen. Sie agieren international, denn wir haben eine hohe Exportquote, und können damit gute Umsätze machen. Vor allem aber profitieren die Anlagenbetreiber, die Industrie selbst. Das ist der „Platz“, über den wir hier reden. Der Einsatz der KWK macht unsere Industrie wettbewerbsfähiger.

Mein Blick geht deswegen natürlich auch auf die Verringerung des Eigenstromprivilegs für hocheffiziente KWK-Neuanlagen, die die Wirtschaftlichkeit des KWK-Einsatzes in Industrie, Gewerbe, Handwerk und Wohnungswirtschaft verschlechtert hat. Ich betone: Gerade diese Bereiche haben insbesondere in Rheinland-Pfalz große Hoffnungen in die Novellierung gesetzt. Jetzt ist die Enttäuschung bei der Industrie, beim Gewerbe, beim Handwerk und bei der Wohnungswirtschaft groß, was die zukünftige Nutzung der hocheffizienten KWK-Anlagen und der Bestandsanlagen betrifft. Wir hätten uns wirklich mehr gewünscht. Hier gibt es einiges zu tun, denn die Erfolge – da sind wir wieder auf dem „Platz“ – sind sichtbar.

Die Kraft-Wärme-Kopplung hat in Rheinland-Pfalz in den zurückliegenden Jahren einen hohen Stellenwert erlangt. 2013 betrug der Anteil der KWK an der Bruttostromerzeugung über 43 Prozent, am Bruttostromverbrauch über 28 Prozent. Das derzeit gültige bundesweite KWK-Ausbauziel von 25 Prozent Anteil an der Gesamtstromerzeugung bis zum Jahr 2020 wurde in Rheinland-Pfalz in Bezug auf den Bruttostromverbrauch sogar bereits 2006 erreicht.

(C) Damit haben wir in unserem Bundesland nachgewiesen, dass das KWK-Ausbauziel auch in einem Flächenland erreichbar ist. Unsere industrielle Produktion steht im Vergleich der Bundesländer auf dem dritten Platz. Das heißt, wir können als Industrieland deutlich davon profitieren.

Es ist deswegen für mich auch als Industrieministerin umso verwunderlicher, dass die Bundesregierung von diesem Ausbauziel abweichen und die aus den bereits genannten Gründen notwendige KWK-Zielmarke erheblich absenken will. Das lehnen wir entschieden ab. Wir haben deshalb gemeinsam mit anderen Bundesländern einen Antrag auf Beibehaltung des bisherigen KWK-Ausbauziels in das Bundesratsverfahren eingebracht.

Rheinland-Pfalz ist – das habe ich soeben gesagt – ein wichtiger Industriestandort. Er will aber auch deutlich zeigen, dass er klimafreundlich ist. Dazu haben wir uns in einem gemeinsamen großen Industriedialog bekannt. Er will auch flexible und hocheffiziente Strom- und Nutzwärmeerzeugung nutzen und darin investieren, um die notwendige Transformation in den Industriebereichen weiter voranzutreiben. Der hohe Anteil der gewerblichen Eigenstromversorgung auf der Basis von Erdgas-KWK an der gesamten rheinland-pfälzischen KWK-Stromerzeugung von über 82 Prozent belegt das anschaulich. Weitere KWK-Ausbaupotenziale sind nicht nur im gewerblichen Bereich noch zahlreich vorhanden.

(D) Daher ist es unverständlich, dass die Bundesregierung, wie bereits bei der Novellierung des EEG im vergangenen Jahr, nun auch bei der aktuellen KWKG-Novelle beabsichtigt, die gewerbliche Eigenstromerzeugung weiter zurückzudrängen. So sollen die Zuschläge für kleine KWK-Eigenstromanlagen mit einer elektrischen Leistung bis 100 kW um etwa ein Viertel abgesenkt werden, und KWK-Strom aus größeren Anlagen – ausgenommen sind stromkostenintensive Unternehmen – soll gar keine KWK-Zuschläge mehr erhalten.

Diese Pläne der Bundesregierung zur zukünftigen Behandlung von selbst erzeugtem und verbrauchtem KWK-Strom sind wegen der großen Bedeutung der hocheffizienten KWK für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Deutschland aus unserer Sicht überhaupt nicht akzeptabel. Das ist keine kluge Wirtschaftspolitik und auch keine kluge Klimapolitik. Rheinland-Pfalz lehnt die Schlechterstellung von KWK-Eigenstrom im Vergleich zu KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, ab. Ich hoffe, möglichst viele von Ihnen sehen das auch so. – Danke.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Als Nächste hat Frau Ministerin Siegesmund aus Thüringen das Wort.

Anja Siegesmund (Thüringen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann daran unmittelbar anknüpfen. Die Energiewende ist nicht nur ein großes Wirtschaftsförderungspro-

Anja Siegesmund (Thüringen)

(A) gramm. Sie ist vor allen Dingen eines: das größte Klimaschutzprogramm schlechthin.

Die Thüringer Landesregierung hat ihren klaren Willen bekundet, nach Kräften zum Gelingen dieser Jahrhundertaufgabe beizutragen. Wir wollen eine Energiewende, die dezentral, regional und regenerativ ist. Für den Erfolg aller Anstrengungen ist der vom Bund gesetzte regulatorische Rahmen essenziell.

Mit der geplanten Anhebung des Kostendeckels für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung von derzeit 750 Millionen Euro auf 1,5 Milliarden Euro und der Weiterführung der Förderung von Wärmespeichern und Wärmenetzen setzt der Entwurf der KWK-Novelle durchaus einige richtige Impulse. Aber wo Licht ist, ist auch Schatten; da kann ich bei meinen Vorrednern anknüpfen.

Ich denke, ich muss nicht betonen, dass die Stadtwerke in vielen Regionen der Bundesrepublik – natürlich auch in Thüringen – ein Eckpfeiler der Wärme- und Stromversorgung sind. Mit ihren hochmodernen und -effektiven KWK-Anlagen übernehmen sie wichtige Aufgaben bei der Absicherung der Netzstabilität in einem künftigen Energiesystem.

Ja, wir sind mitten im Umbau dieses Energiesystems. Ich freue mich deswegen umso mehr, dass der Wirtschaftsausschuss und der Umweltausschuss unsere Anträge zum KWK-Gesetz in die Empfehlungen aufgenommen haben. Mit den eingebrachten Änderungen soll die Zukunftsfähigkeit der genannten Strukturen gewährleistet werden. Unser Ziel sind dauerhafte Versorgungssicherheit und bezahlbare Wärme auch in den kommenden Jahrzehnten. Energiewende, Wärmewende und Effizienz zusammengedacht, das ist das Stichwort.

(B) Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit jedem AKW, das vom Netz geht, und mit jeder Megawattstunde Anstieg der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen wächst die Bedeutung von KWK-Anlagen als Garanten der Flexibilität im Strombereich. Sie sind in den neuen Strommarktdiskussionen, die wir führen, zentral.

Wegen ihrer systemimmanenten Effizienz, die sich mit dem Einsatz von Speichern bekanntlich weiter steigern lässt, generieren KWK zudem bereits heute CO₂-Minderungsbeiträge, und das nicht unwesentlich. Diese sind wiederum für die Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik essenziell.

KWK-Anlagen und somit die Stadtwerke vor Ort mit ihren dezentralen Erzeugungsstrukturen sind quasi ein Multifunktionswerkzeug bei der erfolgreichen Gestaltung der Energiewende. Unsere Anträge haben das Ziel, sie zu befähigen, das auch zu bleiben.

Wir fordern deshalb eine Ausweitung der Bestandssicherungskomponente unter die Grenze von 2 MW durch eine neue Größenklasse 250 kW bis 2 MW. Eine 2-Megawatt-Schwelle ist fachlich überhaupt nicht begründbar und konterkariert sämtliche dezentralen Energiekonzepte, übrigens gerade die

quartiersbezogene Wärmeversorgung. Blicken Sie einmal nach Dänemark, das ist eines der zentralen Konzepte dort!

Zudem können auch KWK-Anlagen kleiner 2 MW von gesunkenen Börsenstrompreisen betroffen sein.

Zahlreiche Stadtwerke und KMU in Thüringen – übrigens auch in anderen Regionen mit kleinteiliger Siedlungsstruktur – haben in den vergangenen Jahren in KWK-Lösungen im Leistungsbereich unterhalb von 2 MW investiert, und zwar bewusst. In erster Linie betrifft das beispielsweise Erdgas-Blockheizkraftwerke. Bei einer 2-MW-Schwelle wären nicht nur viele dieser dezentralen KWK-Lösungen und quartiersbezogenen Wärmekonzepte vom Aus bedroht, auch und gerade kleinere Stadtwerke stünden vor großen Problemen.

Ich unterstreiche: Die Energiewende lässt sich nicht in Siebenmeilenstiefeln machen, wir müssen sie vielmehr von unten betreiben und der dezentralen Struktur, die sie trägt, gerecht werden. Damit steht und fällt das Thema „KWK“, wie vorhin auch schon beim Thema „De-Minimis“ gehört. Deshalb muss die Sicherung so lange gewährt werden, bis veränderte energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen wieder angemessene Erlöse für KWK-Anlagen ermöglichen.

Wir halten es weiter für falsch, dass der Zuschlag für Bestandsanlagen nur für Anlagen gelten soll, die nicht mehr nach dem KWKG gefördert werden. Diese Förderung muss unabhängig davon gezahlt werden, ob der Betreiber noch KWK-Zuschläge erhält oder nicht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die bis 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb gegangenen modernisierten oder neu errichteten KWK-Anlagen basieren auf Investitionsentscheidungen aus den Jahren 2009 bis 2012. Das geschah unter Einbeziehung höherer Börsenstrompreise für die Refinanzierung der getätigten Investitionen. Somit sind diese – noch nach KWKG zuschlagsberechtigten – Anlagen durch den Börsenpreisverfall der letzten drei Jahre ebenso gefährdet. Der Preisverfall betrifft alle. Eine Kompensation dafür ist jedoch nach dem derzeit gültigen KWKG im Zuschlag für Neubau und Modernisierung nicht enthalten. Eine Änderung kann also eine Ungleichbehandlung zwischen den bestehenden Anlagen auf Erdgasbasis beseitigen.

Nicht zu vergessen ist zudem: Experten schätzen, dass allein mit dieser Anpassung Einsparungen von bis zu 1 Million Tonnen CO₂ pro Jahr ermöglicht werden können.

Nicht zuletzt sind wir der Meinung, dass, um Anlagenstilllegungen abzuwenden, ausgehend von der Zuschlagshöhe des geltenden KWKG eine zusätzliche Bestandsförderung in Höhe von mindestens 2,5 Cent pro Kilowattstunde für in das öffentliche Netz eingespeisten Strom aus Erdgas-KWK notwendig ist. Der bisher vorgesehene Ansatz von lediglich 1,5 Cent pro Kilowattstunde würde unweigerlich zu Anlagenstilllegungen führen.

(C)

(D)

Anja Siegesmund (Thüringen)

(A) Meine sehr geehrten Damen und Herren, unsere Anträge bieten die Gewähr dafür, das bisherige KWK-Ausbauziel von 25 Prozent an der gesamten Stromerzeugung zu erreichen und den Anlagenbestand zu stabilisieren. Dieser Beitrag ist unverzichtbar, übrigens gerade dann, wenn man sich den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz oder das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesrepublik vor Augen führt. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Als Nächstem darf ich Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Beckmeyer (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) das Wort erteilen.

Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zwei Sätze vorab:

Lieber Herr Minister Wenzel, wir können uns freuen. Wir haben gerade – ich glaube, gestern – die Nachricht bekommen, dass die Ausschreibungen im Bereich Offshore-Windpark sehr erfolgreich, zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelaufen sind. Insofern auch ein Wort zum Thema „Ausschreibungen bei Windenergie an Land“! Wenn wir Wettbewerb wollen, können wir es nicht zulassen, dass sich 40 Prozent gar nicht beteiligen, weil sie durch De-Minimis- oder Ausnahmeregelungen nicht zum Wettbewerb gehören. Das ist ein Punkt, auf den wir achten müssen, wenn wir das Preisgebot und die Finanzierung der Energiewende im Auge behalten wollen.

(B) Zur Kraft-Wärme-Kopplung! Diese ist eine Effizienztechnologie, die wir mit der vorliegenden Novelle voranbringen wollen. Die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme spart Primärenergie und trägt damit mächtig zur Reduktion von CO₂ bei. Unsere Analyse der KWK-Potenziale in Deutschland zeigt klar: Auch im Kontext der Energiewende gibt es ein Ausbaupotenzial für KWK. Vor diesem Hintergrund haben wir vorgeschlagen, das Volumen für die Förderung von derzeit 750 Millionen Euro auf 1,5 Milliarden Euro pro Kalenderjahr zu verdoppeln. Ich denke, das ist eine Ansage, und das ist auch eine inhaltliche Wegweisung.

Der Ausbau der KWK soll in den nächsten Jahren weiter vorangebracht werden. Das ist die politische Botschaft. Insbesondere für neue Projekte werden deshalb die Fördersätze deutlich angehoben, nämlich von 2,1 Cent auf 3,4 Cent pro Kilowattstunde. Dabei liegt der Fokus natürlich auf der besonders CO₂-armen erdgasbefeuerten Kraft-Wärme-Kopplung. Hierdurch bieten wir der Kraft-Wärme-Kopplung eine Perspektive und erreichen zudem eine erhebliche Minderung von CO₂.

Um den Bestand von hocheffizienten, mit Gas befeuerten KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung zu sichern, werden wir diese für einen begrenzten Zeitraum – bis Ende des Jahres 2019 – weiter fördern. Hiermit wird verhindert, dass hocheffiziente und klimafreundliche KWK-Anlagen stillgelegt werden und

die CO₂-Emissionen steigen. Die Maßnahme dient zur Absicherung des Übergangs, bis die Reformen am Strommarkt greifen. (C)

Für selbst erzeugten und verbrauchten KWK-Strom wird dagegen zukünftig in der Regel keine Förderung mehr gewährt. Die Eigenstromerzeugung gibt den Unternehmen die Möglichkeit, Kosten wie insbesondere die EEG-Umlage zu sparen. Insofern weisen solche Anlagen in vielen Fällen eine gute Wirtschaftlichkeit auf und bedürfen keiner Förderung. Nach unserem Vorschlag soll es jedoch weiter die Möglichkeit geben, insbesondere kleinere Anlagen zu fördern. Es ist uns gerade im Hinblick auf die Verbraucherinnen und Verbraucher, die die Förderung finanzieren, wichtig, die Förderung auf die Bereiche zu fokussieren, in denen der Bedarf klar belegbar ist. Auch das EU-Beihilferecht setzt der Förderung hier enge Grenzen.

Das Ausbauziel für KWK soll zu den anderen Zielen der Energiewende passen. Deshalb wird das Ausbauziel nach unserem Vorschlag künftig als Anteil an der regelbaren Stromerzeugung ausgewiesen. Damit wird der KWK-Ausbau im Verhältnis sowohl zum Ausbau erneuerbarer Energien als auch zur Entwicklung des übrigen Kraftwerksparks definiert. Das überarbeitete Ziel ist jedoch weiterhin ambitioniert. Wir erwarten einen Zuwachs von circa 15 Terawattstunden auf dann 110 Terawattstunden. Die für die Erreichung dieses Ziels erforderlichen Mittel stellen wir mit dem novellierten KWKG bereit.

Ziel ist eine Umsetzung der KWKG-Novelle und ein Inkrafttreten möglichst zum 1. Januar 2016. Voraussetzung hierfür sind ein zügiges parlamentarisches Verfahren und eine rasche EU-beihilferechtliche Genehmigung des KWKG-Gesetzes durch die Europäische Kommission. – Herzlichen Dank. (D)

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Wir kommen zu einer relativ umfangreichen Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ich ziehe nun Ziffer 6 vor, bei deren Annahme Ziffer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b sowie die Ziffern 7, 8, 11 und 28 entfallen. Bitte das Handzeichen für Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfallen die genannten Ziffern.

Dann rufe ich den Rest von Ziffer 4 auf. – Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 9. – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

- (A) Ziffer 19 ist erledigt.
 Ziffer 20! – Minderheit.
 Ziffer 21! – Mehrheit.
 Ziffer 22! – Mehrheit.
 Ziffer 23! – Minderheit.
 Ziffer 24! – Mehrheit.
 Ziffer 25! – Minderheit.
 Ziffer 26! – Minderheit.
 Ziffer 27! – Mehrheit.
 Ziffer 29! – Mehrheit.
 Ziffer 30 entfällt.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 32**:

Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (**Rückbau- und Entsorgungskosten-nachhaftungsgesetz** – Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG) (Drucksache 465/15)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Als Erste rufe ich Frau Staatsministerin Hinz aus Hessen auf.

(B)

Priska Hinz (Hessen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir wollen mit der Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf in einem ersten Schritt die Risiken aus den Kosten der Atomwirtschaft für die öffentlichen Haushalte reduzieren.

Mit dem Entsorgungskostennachhaftungsgesetz soll dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen werden, und zwar im Hinblick auf die Kostenverantwortung der Energieversorgungsunternehmen für den Rückbau der Atomkraftwerke und die Entsorgung radioaktiver Abfälle aus diesen Anlagen. Es kann nicht sein, dass die Energiekonzerne viele Jahre hohe Gewinne mit der Atomenergie machen konnten und die noch nicht überschaubaren Kosten, die für den Abriss der Anlagen und die Entsorgung der Atomabfälle anfallen, letztlich bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern abladen.

Die Vielzahl der derzeit deutschlandweit anhängigen Gerichtsverfahren im Nachgang zum Atomausstieg macht deutlich, dass es noch immer um große Summen bei der endgültigen Beendigung und Abwicklung der Atomkraft geht.

Unsere Aufgabe als Länder ist es, die Risiken für unsere öffentlichen Haushalte so weit als möglich zu reduzieren. Schlupflöcher für die Energiekonzerne zur Kostenminimierung zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler müssen geschlossen werden.

(C) Ich begrüße es daher, dass die Bundesregierung an dieser Stelle der Forderung des Bundesrates in seiner „Entschliebung zur Insolvenzsicherung der Rückstellungen für Stilllegung, Abbau und Entsorgung im Atombereich“ aus dem letzten Jahr gefolgt ist und hier für eine Klarstellung der Kostenverantwortung sorgen will.

Mit der Vorlage des Gesetzentwurfs sollte sich auch der Wunsch der Energiekonzerne erledigt haben, ihr gesamtes deutsches Atomgeschäft auf den Bund und auf eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu übertragen. Diese Stiftung hätte dann für den milliardenteuren Abriss der Atomkraftwerke und die Lagerung der radioaktiven Abfälle verantwortlich sein sollen. Eine „Bad Bank“ für Atomkraftwerke! Der Staat hätte damit die gesamten Risiken übernehmen müssen, die heute noch bei den Stromkonzernen liegen.

Diese Überlegungen der Energiekonzerne wurden mehrheitlich von den Ländern zurückgewiesen. Die uneingeschränkte Verantwortung für den sicheren Auslaufbetrieb, die Stilllegung, den Abbau und die Endlagerung des Atommülls muss auch weiterhin bei den Energieversorgungsunternehmen verbleiben.

Meine Damen und Herren, damit dies aber auch zukünftig dauerhaft sichergestellt ist, sind weitere Schritte durch die Bundesregierung erforderlich:

Es muss gewährleistet werden, dass die tatsächliche Verfügbarkeit der finanziellen Mittel für Stilllegung, Abbau und Entsorgung gegeben ist.

(D) Auch muss die Angemessenheit der Höhe und Werthaltigkeit der Rückstellungen für jeden einzelnen Verbund aus Betreibergesellschaft und beherrschenden Unternehmen belegt werden.

Genauso ist eine kernkraftwerksscharfe Aufstellung der Stilllegungs-, Abbau- und Entsorgungskosten erforderlich.

Die von der Bundesregierung hierzu eingesetzte Expertenkommission ist sinnvoll und notwendig, um die verbleibenden Lücken in der Sicherung der Finanzierung der nuklearen Entsorgungskosten zu ermitteln und Vorschläge zu deren Behebung zu erarbeiten.

Meine Damen und Herren, ein erster Schritt zur Durchsetzung des Verursacherprinzips ist gemacht. Weitere müssen jetzt folgen. Hessen wird dies gerne weiter unterstützen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Als Nächsten darf ich Herrn Minister Wenzel aus Niedersachsen aufrufen.

Stefan Wenzel (Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich stellt einen ersten Schritt auf dem Weg dar, das Verursacherprinzip bei den Kosten für den Rückbau der Atomkraftwerke

Stefan Wenzel (Niedersachsen)

- (A) und der Entsorgung der Abfälle langfristig sicherzustellen und die finanziellen Risiken des Ausstiegs aus der Nutzung der Atomkraft für die Steuerzahler zu begrenzen.

Die finanziellen Turbulenzen um unsere großen Energieversorger und ihre damit einhergehenden Versuche, sich der Risiken für den Rückbau der Atomkraftwerke und die Entsorgung der Abfälle durch Umstrukturierungen ihrer Unternehmen mittelfristig zu entziehen, haben uns deutlich vor Augen geführt, dass hier erhebliche Gefahren für den Steuerzahler drohen. Das Beispiel *Vattenfall* hat die finanziellen Konsequenzen für die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen schon sehr direkt vor Augen geführt. Dass der heute hier zur Abstimmung stehende Gesetzentwurf notwendig ist, unterstreicht auch die Tatsache, dass *E.ON* seine Pläne, die Kernenergiesparte in ein neu zu gründendes Unternehmen auszulagern, unmittelbar nach Bekanntwerden des Gesetzentwurfs aufgegeben hat.

Aber der Gesetzentwurf löst natürlich nicht alle Probleme, zum Beispiel dass die großen Energieversorger selbst vermögenslos werden könnten, etwa durch Abspaltung werthaltiger Unternehmensbestandteile oder schlicht und einfach durch wirtschaftliche Entwicklungen, die man in einem so langen Zeitraum nur schwer voraussehen kann.

- (B) Nach dem vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebenen Stresstest sollen die von den Energieversorgern gebildeten Rückstellungen zur Erfüllung ihrer atomrechtlichen Verpflichtungen angeblich nun ausreichen. Zweifel sind allerdings durchaus angebracht. Ich will an einen Besuch beim Bundesamt für Energie in der Schweiz erinnern, wo uns der Direktor empfohlen hat, den Wert, den wir in Deutschland als Rückstellung eingesetzt haben, mit dem Faktor 2, möglicherweise sogar mit dem Faktor 2,5 zu multiplizieren. Wie Sie wissen, haben die Schweizer schon einen etwas tieferen Einblick in die dort entstehenden Kosten.

Wir müssen daher die notwendigen finanziellen Mittel dem Vermögen der Energieversorger durch Überführung in einen externen oder internen Fonds mit Nachschusspflicht entziehen. Das Wort „Nachschusspflicht“ ist hier wichtig. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Gelder tatsächlich zur Verfügung stehen, wenn sie gebraucht werden. Ich appelliere an die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission, hier schnellstmöglich zu Ergebnissen zu kommen, die dann noch in dieser Legislaturperiode in Gesetzesform gegossen werden müssen.

Wir müssen weiter auch die Pflicht der Atomkraftwerksbetreiber im Atomgesetz verankern, dass sie ihre außer Betrieb genommenen Anlagen tatsächlich stilllegen und zurückbauen. Das Atomgesetz schreibt hierfür bisher lediglich ein Genehmigungserfordernis vor, kennt aber keine ausdrückliche Verpflichtung der Betreiber, ihre Anlagen stillzulegen und zurückzubauen. Hier müssen wir als Atomaufsicht auch Fristen setzen können. Das ist unbedingt notwendig.

- (C) Der Gesetzentwurf hat schließlich einen konzeptionellen Mangel, der Niedersachsen veranlasst hat, heute noch einen Plenarantrag zu stellen. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir Unterstützung fänden.

Dem Gesetzentwurf liegt in seinem § 4, der das zeitliche Ende der Nachhaftung regelt, ein ganz bestimmtes Entsorgungskonzept zugrunde, nämlich die Endlagerung der radioaktiven Abfälle in tiefen geologischen Formationen ohne Möglichkeit der Rückholung. Sie wissen sicherlich alle, meine Damen und Herren, dass dies dem derzeitigen Diskussionsstand in der Atommüllkommission des Bundes und der Länder widerspricht. Wir sind uns dort sehr einig, dass wir künftig Rückholbarkeit und die Möglichkeit, Fehler zu korrigieren, für notwendig halten. Ich nenne nur das Stichwort „Asse“. Dieser Fall hat uns vor Augen geführt, dass weder Menschen noch Gesellschaften noch Institutionen fehlerfrei agieren und wir daher immer die Möglichkeit brauchen, Fehler zu korrigieren, gerade bei dieser hochgefährlichen Substanz, die für lange Zeit gelagert werden muss.

Über diese Frage wird in der Endlagerkommission gerade intensiv diskutiert. Die Arbeit ist noch nicht abgeschlossen. Wenn der Abschlussbericht der Kommission vorliegt und das Standortauswahlgesetz dementsprechend novelliert worden ist, muss die Bundesregierung auch das Nachhaftungsgesetz daraufhin überprüfen, ob die Regeln über die Haftung, insbesondere was deren Ende betrifft, mit dem beschlossenen Endlagerkonzept übereinstimmen, damit keine Haftungslücke entsteht. Auch das Thema „Sicherheit“ ist dann noch einmal auf der Tagesordnung.

(D) Ich bitte Sie daher um Unterstützung des niedersächsischen Plenarantrags. – Herzlichen Dank fürs Zuhören.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Nächster Redner ist Herr Parlamentarischer Staatssekretär Beckmeyer.

Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Betreiber von Kernkraftwerken sind verpflichtet, die Kosten für deren Stilllegung und Rückbau sowie für die Entsorgung des radioaktiven Abfalls zu tragen. Das ist der Kern des atomrechtlichen Verursacherprinzips.

Um dem Verursacherprinzip zu seiner vollen Anwendbarkeit zu verhelfen, schlagen wir mit dem Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich Regelungen vor, die bestehende Rechtslücken schließen sollen.

Gegenwärtig sind die Betreiber von Kernkraftwerken in Konzerne eingegliedert. Auf Grund vertraglicher Vereinbarungen sind die beherrschenden Konzerngesellschaften verpflichtet, für Verbindlichkeiten der Betreiber einzustehen. Aber diese Verträge können in der Zukunft geändert werden, die Konzerne können neu strukturiert werden.

Parl. Staatssekretär Uwe Beckmeyer

(A) Nach jetziger Rechtslage besteht in der Regel eine befristete Nachhaftung der Konzerne für die Verpflichtungen der Kernkraftwerksbetreiber, und zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren. Diese Frist halten wir für zu kurz, weil die Entsorgungsverpflichtungen voraussichtlich erst in den nächsten Jahrzehnten anstehen. Da mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie künftig die Einnahmen aus dem Betrieb der Kernkraftwerke wegfallen, aber neue Kosten anfallen, besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf, um diese Regelungslücke zu schließen.

Wir schlagen daher mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich eine Sonderregelung für diesen Bereich vor. Statt einer allgemeinen Nachhaftung von fünf Jahren soll nun eine den spezifischen Verhältnissen beim Rückbau von Kernkraftwerken und der nuklearen Entsorgung angemessene Befristung gelten. Wir möchten sie für diesen Bereich erheblich erweitern und bis zum Verschluss eines zukünftigen Endlagers erstrecken.

Damit schützen wir die öffentlichen Haushalte vor fremdverursachten Belastungen. Dies gilt übrigens im Besonderen für die Haushalte der Länder. Im Falle einer Nichterfüllung der atomrechtlichen Stilllegungsverpflichtungen durch einen Betreiber müssten zunächst die Landesbehörden Rückbau- und Stilllegungsmaßnahmen veranlassen.

(B) Ich möchte aber auch klar aufzeigen, was wir mit dem Gesetz nicht bezwecken. Das sind vor allem zwei Dinge:

Erstens ändert das Gesetzesvorhaben nichts an den eigentlichen atomrechtlichen Verpflichtungen. Wir möchten uns auf eine Regelung zur Sicherung der Finanzierung beschränken.

Zweitens ändern wir nichts an der unternehmerischen Freiheit der Energieversorgungsunternehmen, sich durch gestalterische Maßnahmen zu verändern. Die Haftung würde eben unabhängig von gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen gelten. Eine Vermögenssicherung dergestalt, dass konkrete Vermögensgegenstände einer Haftung für Entsorgungsverbindlichkeiten zugeordnet werden, bezweckt das Gesetzesvorhaben nicht.

Das Gesetzesvorhaben ist zeitkritisch. Wir wollen erreichen, dass es noch in diesem Jahr in Kraft tritt, damit wir nicht noch auf den letzten Metern von betroffenen Konzernen vor vollendete Tatsachen gestellt und mit Rückwirkungsfragen konfrontiert werden. Deshalb an dieser Stelle der ausdrückliche Dank der Bundesregierung für die Bereitschaft des Bundesrates, die Beratung zu beschleunigen und schon für heute die Entscheidung im Plenum anzusetzen!

Für weitergehende Fragen und eine umfassende Überprüfung der Finanzierung der nuklearen Entsorgungslasten hat die Bundesregierung, wie schon erwähnt, die Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs – kurz: KFK –

eingesetzt. Sie soll bis Anfang nächsten Jahres hierzu Empfehlungen entwickeln. (C)

Mein Fazit: Ich glaube, dass wir mit dem Gesetzentwurf zur Konzernnachhaftung einen ersten wichtigen Schritt zur Sicherstellung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs setzen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor! – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** wurde von **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) für Staatsminister Dr. Huber und von Frau **Ministerin Spoorendonk** (Schleswig-Holstein) für Minister Dr. Habeck abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Nachhaftung im Kernenergiebereich. Dazu liegen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 6, bei der wir auf Wunsch eines Landes zunächst nur über Buchstabe a abstimmen. Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Dann frage ich, wer dem Rest von Ziffer 6 zustimmen möchte. – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit. (D)

Wir kommen zu Ziffer 8, bei deren Annahme der Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 465/3/15 entfällt. Wer ist dafür? – Minderheit.

Dann frage ich, wer dem Antrag in Drucksache 465/3/15 zustimmen möchte. – Mehrheit.

Das wird von Bayern angezweifelt. Dann wird die Abstimmung wiederholt. Ich bitte um ein erneutes deutliches Handzeichen. – Auch beim Nachzählen bleibt es bei der Mehrheit.

Wir kommen nun zum Antrag von Niedersachsen in Drucksache 465/2/15. – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 33** auf:

Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (**Nationales Entsorgungsprogramm**) (Drucksache 390/15)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

*) Anlagen 10 und 11

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Für diesen Fall gibt **Minister Wenzel** (Niedersachsen) eine **Erklärung zu Protokoll***.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Auch für diesen Fall gibt **Minister Wenzel** (Niedersachsen) eine **Erklärung zu Protokoll****.

Auf Wunsch eines Landes stimmen wir über Ziffer 7 getrennt nach Sätzen ab. Wer ist für Ziffer 7 Satz 1? – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 7 Satz 2! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – 34 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich den Landesantrag auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 34** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der **Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen** und zur **Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien**
COM(2015) 337 final
(Drucksache 401/15, zu Drucksache 401/15)

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziffer 6.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 20.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Minderheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Minderheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Mehrheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 47! – Minderheit.

Ziffer 48! – Minderheit.

Ziffer 49! – Minderheit.

Ziffer 50! – Mehrheit.

Ziffer 51! – Mehrheit.

Ziffer 52! – Mehrheit.

Ziffer 56, auf Wunsch eines Landes zunächst ohne den letzten Halbsatz von Satz 2! – Mehrheit.

Nun bitte den letzten Halbsatz von Ziffer 56 Satz 2! – Minderheit.

Ziffer 58! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 59.

Ziffer 61! – Mehrheit.

Ziffer 62! – Minderheit.

Ziffer 63! – Minderheit.

Ziffer 64! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 35** auf:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: **Bewältigung der Flüchtlingskrise** – operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda
COM(2015) 490 final
(Drucksache 449/15)

(C)

(D)

*) Anlage 12

***) Anlage 13

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) für Staatsminister Dr. Huber abgegeben.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen** hat.

Tagesordnungspunkt 40:

Erste Verordnung zur Änderung der **Pflanzkartoffelverordnung** (Drucksache 428/15)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 42:

Dritte Verordnung zur Änderung der **Trinkwasserverordnung** (Drucksache 456/15)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 43** auf:

Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister (**Schutzschriftenregisterverordnung** – SRV) (Drucksache 328/15 [neu])

Es gibt keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Wer der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziffer 1 folgen möchte, der **Verordnung nach Maßgabe einer Änderung** zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 27. November 2015, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen eine gute Rückreise und Alternativen zum Flugverkehr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.32 Uhr)

*) Anlage 14

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt
COM(2015) 462 final

(Drucksache 416/15)

Ausschusszuweisung: EU – AIS – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 937. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(C)

(D)

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Das Ziel des Gesetzentwurfs, eine umfassende Verfügbarkeit von mobilem **Internet** über WLAN-Zugänge durch mehr Rechtssicherheit für Anbieter zu befördern, ist zu unterstützen.

Der Freistaat Bayern hält die Sorge der Inhalteanbieter für nachvollziehbar, dass damit mehr Urheberrechtsverletzungen drohen, und hält ein klares Signal zu Gunsten des Urheberrechtsschutzes im Internet und damit für die Kultur-, Kreativ- und Markenindustrie für erforderlich. Gleiches gilt für den Schutz des Persönlichkeitsrechts und anderer schutzwürdiger Interessen.

Der Freistaat Bayern fordert daher die unverzügliche Aufnahme der Arbeiten zu einem effektiven Schutz dieser Rechtspositionen bei der Nutzung von WLAN-Hotspots diesseits einer bewussten Förderung der Eingriffe durch den Zugangs-Provider, die das Gesetz jetzt schon ahndet.

Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Urheber und anderer berechtigter Interessen sind das notwendige Gegenstück zum umfassenden Ausschluss der Störerhaftung von WLAN-Anbietern.

Bayern hält es dabei für erforderlich, sich im Sinne einer europäischen Lösung an bereits geübten Regeln anderer EU-Staaten zu orientieren, ohne sie unkritisch zu übernehmen, wie etwa das „Three Strikes“-Verfahren in Großbritannien oder die Möglichkeit zur Identifizierung von Nutzern nach österreichischem Recht. Dabei sind insbesondere die Belange des Datenschutzes zu beachten.

Anlage 2**Erklärung**

von Ministerpräsidentin
Annegret Kramp-Karrenbauer
(Saarland)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Das Saarland ist auch im internationalen Vergleich von der Notwendigkeit der stärkeren Verbreitung öffentlicher WLAN-Hotspots zur Verbesserung der Infrastruktur des Standorts Deutschland, zur Förderung der Attraktivität der Infrastruktur und zur Verbesserung des Netzzugangs für Bürgerinnen und Bürger überzeugt. Die Verfolgung dieses Ziels setzt unter anderem klare gesetzliche Regelungen zur Freistellung der Betreiber von öffentlichen WLAN-Zugängen von Schadensersatz- und Störerhaftung voraus.

Trotz der Zustimmung zu den hierauf abzielenden Änderungsanträgen verkennt das Saarland nicht die Notwendigkeit eines ausgewogenen Schutzes be-

rechtigter und schutzwürdiger Interessen Dritter, die von einer umfänglichen Haftungsfreistellung der WLAN-Betreiber betroffen sein können. Mit Blick auf die Inhaber von Urheber-, Leistungsschutz- oder auch Persönlichkeitsrechten muss sichergestellt sein, dass die angestrebte Verbreitung öffentlich nutzbarer WLANs nicht mit einer Schwächung der Durchsetzungsfähigkeit von Rechtsansprüchen im **Internet** insgesamt einhergeht.

Um die Eignung und Verhältnismäßigkeit der Haftungsfreistellung zu überprüfen, wird die Bundesregierung gebeten, zeitnah und sodann in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, ob und in welchem Umfang die Haftungsfreistellung zur Förderung der Verbreitung öffentlicher WLANs beiträgt und ob und in welchem Umfang in öffentlichen WLANs Rechtsverletzungen hinsichtlich geschützter Rechte Dritter festgestellt wurden.

Anlage 3**Umdruck 9/2015**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 938. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

Gesetz zur Umsetzung der **Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie** (Drucksache 482/15)

Punkt 4

Gesetz zur **Bekämpfung der Korruption** (Drucksache 468/15 [neu])

Punkt 7

Erstes Gesetz zur **Änderung des Batteriegesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 471/15)

Punkt 8

a) Gesetz zu dem **Protokoll von Nagoya** vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Drucksache 472/15, zu Drucksache 472/15)

b) Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem **Nagoya-Protokoll**, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur **Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes** (Drucksache 473/15)

(B)

(D)

(A)

Punkt 9

Vierzehntes Gesetz zur **Änderung des Atomgesetzes** (Drucksache 474/15)

Punkt 10

Gesetz zur **Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 (Drucksache 475/15)

Punkt 11

Erstes Gesetz zur **Änderung des Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetzes** und zur Änderung weiterer **Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts** (Drucksache 476/15)

Punkt 12

Gesetz zu dem **Partnerschafts- und Kooperationsabkommen** vom 11. Mai 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Irak** andererseits (Drucksache 477/15)

Punkt 19

Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juni 2010 zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten **Luftverkehrsabkommens** zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (Drucksache 486/15)

(B)

II.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 13**

Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Irland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur **Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 478/15)

Punkt 14

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung von **Jersey** über die **Zusammenarbeit in Steuersachen** und die **Vermeidung der Doppelbesteuerung** bei bestimmten Einkünften (Drucksache 479/15)

Punkt 15

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Französischen Republik** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerungen** und über **gegenseitige Amts- und Rechtshilfe** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (Drucksache 480/15)

(C)

Punkt 16

Gesetz zu dem Protokoll vom 17. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur **Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 483/15)

Punkt 17

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Föderation St. Kitts und Nevis** über die **Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen** durch Informationsaustausch (Drucksache 484/15)

Punkt 18

Gesetz zu dem Abkommen vom 21. August 2014 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Staat Israel** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und der **Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 485/15)

Punkt 20

Gesetz zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** als erster Partei, der **Europäischen Union** und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, **Island** als dritter Partei und dem **Königreich Norwegen** als vierter Partei und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, **Island** als zweiter Partei und dem **Königreich Norwegen** als dritter Partei betreffend die **Anwendung des Luftverkehrsabkommens** vom 16. und 21. Juni 2011 (Drucksache 487/15)

(D)

III.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 26

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Bausparkassen** (Drucksache 436/15, Drucksache 436/1/15)

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 36

Zweite Verordnung zur Änderung der **Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung** (Drucksache 417/15)

(A)

Punkt 37

Achte Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** (Drucksache 425/15)

Punkt 38

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2016 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2016** – AELV 2016) (Drucksache 426/15)

Punkt 39

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2016 (**Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2016** – InsoGeldFestV 2016) (Drucksache 427/15)

Punkt 44

Neunte Verordnung zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 431/15)

V.

Der Verordnung nach Maßgabe der Empfehlung zuzustimmen, die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben ist:

Punkt 41

Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen sowie zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden nach dem Agrarstatistikgesetz (**Agrarstatistikverordnung** – AgrStatV) (Drucksache 429/15, Drucksache 429/1/15)

(B)

VI.

Zu dem Verfahren, das in der zitierten Drucksache bezeichnet ist, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 45

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 459/15)

Anlage 4**Erklärung**

von Ministerin **Anke Spoorendonk**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Die Landesregierung Schleswig-Holsteins lehnt die Wiedereinführung der **Vorratsdatenspeicherung** als problematischen Eingriff in die Grundrechte grundsätzlich ab. Sie setzt sich daher auch im Bundesrat gegen jede Form der Vorratsdatenspeicherung ein.

Anlage 5**Erklärung**

von Minister **Winfried Hermann**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Wir in Baden-Württemberg wollen mit der eingebrachten Initiative einen neuen Fahrtzweck für die Benutzung von roten Händlerkennzeichen in die **Fahrzeug-Zulassungsverordnung** aufnehmen. Konkret geht es um Fahrten zur Herstellung der Betriebsfähigkeit. Damit wollen wir einen Missstand abstellen, der ebenso unnötig wie belastend für das gesamte Kfz-Gewerbe ist.

Handlungsbedarf

In den vergangenen Jahren war es übliche Praxis, dass Fahrzeughersteller und Fahrzeughändler auch Fahrten zur Herstellung der Betriebsfertigkeit – also zum Tanken, zum Waschen und zur Reparatur – als selbstständige Fahrten mit roten Händlerkennzeichen durchführen konnten. Die entsprechenden Einrichtungen und Dienstleistungen haben viele Betriebe nicht mehr auf dem eigenen Gelände.

Inzwischen hat sich allerdings die Rechtsprechung geändert: Teils obergerichtliche Rechtsprechung hat entschieden, dass diese Fahrten von den in § 16 Absatz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung derzeit enthaltenen Fahrtzwecken – Überführungsfahrten, Probefahrten und Prüfungsfahrten – nicht gedeckt sind.

Die Strafverfolgungsbehörden ahnden Vergehen konsequent. Die Zulassungsbehörden sind in letzter Konsequenz gezwungen, rote Händlerkennzeichen wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers beziehungsweise der Inhaberin insgesamt zu entziehen.

Deshalb sind Fahrzeughersteller und Fahrzeughändler gezwungen, Fahrzeuge auf einen Transporter oder Anhänger zu verladen. Anderenfalls droht die Gefahr, dass ihnen die zugeteilten roten Kennzeichen wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden.

Die vergleichsweise teuren Anhängertransporte bedeuten besonders für kleine Betriebe großen finanziellen Aufwand, der kaum zu schultern ist. Der eine oder andere Kraftfahrzeughändler ist sogar in seiner Existenz gefährdet.

Gesetzestreue wird dadurch auf eine harte Probe gestellt. Bei manch einem mag sich das Gefühl breit machen: Der Ehrliche ist immer der Dumme.

Fehlende Flexibilität geht auch zu Lasten der Kunden, weil einzelne Fahrzeuge nicht mehr zeitnah bereitgestellt werden können.

Diese Entwicklung war nicht im Sinne des Erfinders. Sie steht im klaren Widerspruch zu Sinn und Zweck des roten Händlerkennzeichens. Dieses wurde gerade zur Erleichterung der betrieblichen Abläufe bei den Fahrzeugherstellern und Fahrzeughändlern geschaffen.

Problemlösung

Diese bürokratische Fehlentwicklung wollen wir abstellen. Wir bieten praxisgerechte und mittelstands-

(C)

(D)

(A) freundliche Lösungen an. Wir wollen die erforderliche Rechtsgrundlage schaffen, damit Fahrzeughersteller und Fahrzeughändler die nicht zuletzt zum Wohl des Kunden erforderliche Flexibilität zurückerhalten. Die Rechtslage soll der geänderten Rechtsprechung lediglich angepasst werden.

Gemeinsam sollten wir für eine mittelstands- und kundenfreundliche Lösung eintreten. Wir sind es den Bürgerinnen und Bürgern wie auch der Wirtschaft schuldig, praxisgerechte, lebensnahe und unbürokratische Regelungen für das Geschäftsleben aufzustellen.

Ich bitte um Unterstützung unseres Antrags.

Anlage 6

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Dorothee Bär**
(BMVI)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Ich möchte zunächst den Sinn und Zweck des roten Kennzeichens erläutern und damit auch Ihr Verständnis dafür wecken, in welchen konkreten Fällen seine Verwendung erlaubt werden sollte.

Das rote Kennzeichen, auch Händlerkennzeichen genannt, stellt im deutschen Kennzeichensystem eine Ausnahme dar. Mit diesen Kennzeichen ist gerade keine vollgültige Zulassung verbunden. Vielmehr wird hiermit den Interessen der Wirtschaft in engen Grenzen Rechnung getragen.

(B) Wir haben es hier mit einem vielfältigen Adressatenkreis zu tun: Dazu gehören die Fahrzeughersteller, die Werkstätten, die Fahrzeughändler, aber auch die Technischen Prüfstellen und Überwachungsorganisationen.

Die Fahrtzwecke zur Verwendung des roten Kennzeichens sind bisher eng begrenzt, und das aus gutem Grund: Die betroffenen Fahrzeuge müssen weder über eine Typp Genehmigung oder Betriebserlaubnis verfügen, noch unterliegen sie der Pflicht zur Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder einer Prüfung der Kontrollgeräte. Zum Schutze der Verkehrssicherheit und aus Gründen der Missbrauchsverhütung kann es also nicht sinnvoll und zulässig sein, diese Zwecke weiter auszudehnen, als sachlich gerechtfertigt werden kann.

In diesem Sinne hat auch der zuständige Bund-Länder-Fachausschuss bisher die Zwecke eng ausgelegt und diesen Ausnahmecharakter gewahrt.

Wenn sich nun die Haltung der vollziehenden Länder zu diesem Thema konkretisiert und sich aus der Anwendungspraxis heraus das Bedürfnis zeigt, den Verwendungskreis der roten Kennzeichen maßvoll zu erweitern, dann stehe ich dieser Ausweitung im Interesse der Wirtschaft sehr aufgeschlossen gegenüber. Allerdings muss die Prüfung einer Lösung weiterhin an den Maßgaben der Verkehrssicherheit

und der Verhinderung ausufernden Gebrauchs ausgerichtet sein. (C)

In diesem Punkt beurteile ich den vorliegenden Verordnungsentwurf von Baden-Württemberg kritisch. Er beinhaltet die Einführung einer generellen Definition mit einer beispielhaften, nicht abschließenden Aufzählung von heterogenen Einzelzwecken, die von der Lkw-Stufenfertigung bis hin zur Pkw-Pflege reicht. Hierdurch sehe ich das ernst zu nehmende Erschwernis auf den Vollzug zukommen, dann noch sinnvoll und nachvollziehbar zwischen erlaubtem Gebrauch und nicht mehr erlaubtem Gebrauch unterscheiden und dies auch den Betroffenen verständlich machen zu können.

Sollten Sie sich heute der Empfehlung Ihrer Ausschüsse anschließen, wird sich unser Ministerium der Aufgabe stellen, dieses Thema zeitnah in einer anstehenden Verordnung zur Änderung der **Fahrzeug-Zulassungsverordnung** aufzugreifen.

Wie auf der Fachebene im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss skizziert, sollten wir dabei keine generalisierende Regelung für die Betriebsfähigkeitsfahrten treffen, sondern die Regelung so eng wie möglich auf die geäußerten Bedürfnisse der Händler zuschneiden und sie lediglich im Rahmen der Ausnahmeregelung klar eingrenzen. Unser generelles Interesse sollte es sein, einem ausufernden und damit missbrauchsanfälligen Gebrauch Grenzen zu setzen und dem Vollzug handhabbare Kriterien an die Hand zu geben.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Franz-Josef Lersch-Mense**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Wir haben in den Ausschüssen viel Zustimmung für unseren Entschließungsantrag erhalten, worüber wir uns sehr freuen. Vielen Dank für diesen Rückhalt! Ich finde, das ist ein gutes Zeichen dafür, dass wir – die Länder – die Bedeutung dieses Themas verstanden haben.

Für uns in Nordrhein-Westfalen spielt **Open Government** eine große Rolle. Wir haben viele gute Erfahrungen damit gemacht, gemeinsam mit NGOs, mit Bürgerinnen und Bürgern, mit der Netzgemeinde und Medienexperten ins Gespräch zu kommen. Daraus sind viele gute Ansätze entstanden, viele Ideen sind in die Tat umgesetzt worden.

Seit März dieses Jahres haben wir eine eigene Plattform, ein eigenes Internetportal – Open.NRW –, in dem wir die drei Pfeiler unter einem Dach vereinen, die aus unserer Sicht offenes Regieren möglich machen: Open Data, Dialog und Zusammenarbeit.

Offen sagt das ja niemand, vielleicht weil er oder sie den Gegenwind der Netzgemeinde fürchtet. Aber

(D)

(A) in Vier-Augen-Gesprächen, in der Mittagspause oder am Rande von Diskussionen hört man sie: die Stimmen, die fragen, was das Ganze überhaupt soll.

Was bringt Open Government überhaupt? Aus unserer Sicht eine Menge: Wir wollen staatliches Handeln begreifbarer machen, und das auf Augenhöhe mit dem Bürger. Jeder soll nachvollziehen können, wie wichtige Entscheidungen zustande kommen.

Das ist aber nur der erste Schritt. Wir wollen im zweiten Step die Menschen dazu animieren, selbst mitzumachen, sich aktiv einzubringen, sich an Konsultationen zu beteiligen. Es geht um den Dialog, um den Austausch von Ideen, letztlich um mehr Zusammenarbeit. Das Ziel lautet: Wir wollen besser werden. Innovativer. Wir wollen die Demokratie auf diesem Wege moderner gestalten und die Menschen dabei mitnehmen, jeden, der mitmachen will.

Natürlich ist das mit Arbeit verbunden. Natürlich kostet das Geld. Aber wir sind davon überzeugt, dass der Gewinn – nämlich Vertrauen – höher ausfallen wird als der Einsatz.

Das soll an dieser Stelle kein Werbeblock sein für das, was wir in Nordrhein-Westfalen geschafft haben. Ich weiß, dass Sie in Ihren Ländern ebenfalls vieles auf diesem Gebiet erreicht haben. Dabei können wir gemeinsam noch besser werden. Hier ist jetzt der Bund gefordert.

Im Koalitionsvertrag ist es eigentlich unmissverständlich festgehalten: Die Fraktionen von SPD und CDU/CSU sind sich einig, dass ein Beitritt Deutschlands zur OGP anzustreben ist. – Leider merkt man davon noch nicht viel.

(B) Dieser Antrag soll Bewegung in die Sache bringen; denn das Zögern auf Bundesebene fällt auf – auch international. Mit jedem Staat, der der Initiative beiträgt – das sind inzwischen weit über 60 –, steigt der Druck. Dabei muss der Bund nicht das Rad neu erfinden. Er kann auch auf eigene Bausteine zurückgreifen, zum Beispiel auf den „Nationalen Aktionsplan zur Open-Data-Charta“, auf das Bundesportal „GovData“. Das ist ein Anfang. Das könnte man doch nutzen und weiter ausbauen.

Es wäre aus unserer Sicht ein wichtiges Signal – auch und gerade in die internationale Öffentlichkeit –, wenn der Bund seine Ankündigung wahr machen und der OGP beitreten würde.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Johannes Remmel**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Im EEG 2014 wurde verankert, dass bis spätestens 2017 die Vergütungshöhe für Erneuerbare-Energien-Anlagen durch Ausschreibungen zu ermitteln ist.

(C) In diesem Zusammenhang betont der Gesetzgeber auch, dass bei der Umstellung auf Ausschreibungen die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben soll. Unter „Akteursvielfalt“ verstehe ich neben großen, mittleren und kleinen Projektierern die Bürgerinnen und Bürger selbst, Energiegenossenschaften, Bürgerbeteiligungsgesellschaften, Landwirte, die Kommunen, kleine und mittlere Stadtwerke. Sie alle haben sich auf den Weg gemacht, die Energiewende zum Erfolg zu führen. Heute haben wir es mit einer erstaunlichen Akteursvielfalt zu tun. Und das ist auch gut so. Denn diese Form der „Bürger-Energiewende“ trägt maßgeblich zu ihrer Akzeptanzsicherung bei.

Gerade bei der Windenergie an Land brauchen wir die breite Unterstützung aller Akteure. Wir können es uns nicht erlauben, nach den drastischen Markteinbrüchen bei der Bioenergie und der Photovoltaik nun auch noch die Windenergie an Land zu gefährden.

Doch was genau tut die Bundesregierung für die Vielfalt der Akteure? In einem Eckpunktepapier zur Ausgestaltung des „PV-Piloten“ hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgeschlagen: „Ein einfaches, transparentes und gut verständliches Ausschreibungsdesign“ soll bürokratiebedingte Zugangshürden verhindern und damit die Akteursvielfalt wahren.

(D) Wenn wir uns die Ergebnisse der ersten zwei Ausschreibungsrunden ansehen, so müssen wir feststellen: Dieses Ansinnen ist durch die PV-Ausschreibungsfreiflächen-Verordnung gescheitert. So bekam in den ersten zwei Runden nur eine einzige Gesellschaft bürgerlichen Rechts den Zuschlag. Kein Zuschlag ging an eine private Person. Und kein Zuschlag ging an eine Bürgerenergiegenossenschaft. Unter den Bietern fand sich zudem ein Akteur, der sich 40 Prozent des Zuschlagsvolumens der ersten Ausschreibungsrunde sichern konnte.

Auch die aktuell vom BMWi zum Erhalt der Akteursvielfalt und zu Ausnahmen von Ausschreibungen im Eckpunktepapier für die Windenergie auf dem Tisch liegenden Vorschläge greifen deutlich zu kurz. Damit verfehlt die Bundesregierung ihren gesetzgeberischen Auftrag, die Akteursvielfalt zu wahren. Sie betont bei jeder Gelegenheit, wie viele Schwierigkeiten man bei der Anwendung von Ausnahmeregelungen habe, anstatt taugliche Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Doch wie sagt man so schön: „Wer etwas will, findet Wege. Wer etwas nicht will, findet Gründe.“ Die Bundesregierung findet gerade Gründe, die schlimmstenfalls zum Scheitern der Energiewende führen können. Die von ihr geplanten Ausschreibungsmodelle ohne Anwendung der De-Minimis-Regelungen werden negativ auf die Energiewende zurückschlagen; denn bei der Windenergie an Land wird die Akteursvielfalt und damit die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien vor Ort massiv gefährdet. Das heißt in der Konsequenz auch: Der Wirtschaftsstandort Deutschland – etwa im Maschinenbau – wird beschädigt.

(A) Wieso eigentlich sollten wir bei allen Diskussionen der letzten Jahre mit der Europäischen Kommission über die Ausgestaltung des EEG nicht die von ihr gebauten Brücken im Zusammenhang mit der Ausschreibung nutzen? Auf die Anwendung dieser Regelungen zu verzichten bedeutet in der Konsequenz in Deutschland die Verschärfung der Vorgabe der Europäischen Kommission bezüglich einer wettbewerblichen Ermittlung der Vergütung für erneuerbare Energieanlagen. Dabei ist es EU-rechtlich unbedenklich, bei WEA an Land die De-Minimis-Regelung zu nutzen und damit die Hürden zu verringern.

Die in den EU-Beihilfeleitlinien für Umwelt und Energie vorgesehene De-Minimis-Regelung ermöglicht es, bis zu sechs Windenergieanlagen oder bis zu 6 MW installierter Leistung ausschreibungsfrei zu nutzen, nicht – wie von der Bundesregierung avisiert – nur 1 MW.

Wir brauchen die Akteursvielfalt, und wir können sie durch die vollständige Nutzung der De-Minimis-Regelungen für die Windenergie erhalten.

Mit unserem Antrag zum Erfordernis der europarechtlich zulässigen **De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen** wollen wir in Richtung Bundesregierung ein Zeichen setzen, damit die Akzeptanz der Energiewende dauerhaft gewährleistet bleibt. Unterstützen Sie deshalb bitte unseren Antrag!

(B) **Anlage 9**

Erklärung

von Minister **Peter Friedrich**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin und Brandenburg unterstützen die mit dem Gesetzesvorhaben zum Ausdruck kommenden Bemühungen, die Qualität von Sachverständigengutachten zu verbessern. Der Weg einer regelhaften, der Bestellung eines Sachverständigen vorgeschalteten Anhörung der Parteien ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen, und führt zu einer Verlängerung der Verfahren, was im Widerspruch zum Ziel der Verfahrensbeschleunigung steht. Aus diesem Grund wird die Forderung, § 404 Absatz 2 ZPO-E ersatzlos zu streichen, unterstützt.

Zusätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es in bestimmten Verfahrensarten in der Sache schädlich ist, wenn die Parteien vor der Bestellung eines Sachverständigen zu dessen Person regelhaft anzuhören sind. Dies gilt insbesondere in Kindschaftssachen.

Sachverständigengutachten sind in **Kindschaftssachen** regelmäßig nur erforderlich, wenn es sich um hoch strittige und hoch emotionale Verfahren handelt, die die elterliche Sorge, den Aufenthalt des Kin-

des, das Umgangsrecht oder die Kindesherausgabe betreffen oder in denen ein Sorgerechtsentzug wegen Kindeswohlgefährdung im Raum steht. Politik, Wissenschaft und Praxis haben in der Vergangenheit umfangreiche Anstrengungen unternommen, die Verfahrenspraxis in diesen Fällen zu verbessern, da diese Verfahren erhebliche Risiken für das Kindeswohl bergen. Ein zentrales Element ist dabei, jedweden zusätzlichen Konfliktstoff oder Schriftwechsel der Parteien im Vorfeld zu vermeiden, da dieser zu einer Eskalation des Konfliktes und einer Verhärtung beiträgt. (C)

Auf Grund der weitreichenden Folgen (Verlust des Sorge-, unter Umständen sogar des Umgangsrechts) für die Parteien ist in diesen Fällen auch nicht zu erwarten, dass ein für die Eltern oder einen Elternteil negativ ausfallendes Gutachten besser akzeptiert würde, weil zuvor die Gelegenheit bestand, sich zur Person des Sachverständigen zu äußern. Vielmehr steht zu besorgen, dass ein Elternteil, der ein Interesse daran hat, das Verfahren zu verzögern, sich fast schon reflexhaft gegen den durch das Gericht vorgeschlagenen Sachverständigen aussprechen wird. Da die Auswahlmöglichkeiten der Gerichte im Hinblick auf geeignete Sachverständige begrenzt sind und die Einwendungen in diesen häufig hoch emotional geführten Verfahren oft nicht rational sind, werden regelmäßig Fälle auftreten, in denen Eltern sich beziehungsweise ihr Kind von einem Sachverständigen, auf dessen Ablehnung sie sich schon im Vorfeld festgelegt haben, begutachten lassen müssen. Das Anhörungserfordernis schafft damit die Gefahr, dass sich Positionen verhärten und die Basis für eine Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen und Eltern geschädigt wird. (D)

Da im Interesse des Kindes eine schnellstmögliche Klärung der Situation erforderlich ist, gilt ein gesteigertes Beschleunigungsgebot. Das Erfordernis einer Anhörung birgt stets die Gefahr einer Verlängerung des Verfahrens und steht damit im direkten Widerspruch zu dieser Verfahrensmaxime. Kindschaftssachen sind in jedem Fall von einem etwaigen Anhörungserfordernis auszunehmen, da die Gefahren dieser Verfahrensänderung gegenüber den möglichen Vorteilen einer Anhörung überwiegen.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Aus der Sicht Bayerns besteht mit der grundsätzlichen Zielrichtung des Gesetzentwurfs insoweit Einverständnis, als die Mutterkonzerne der KKW-Be-

(A) treiber-gesellschaften für die **Rückbau- und Entsorgungskosten** haften müssen. Hiermit wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen, und es werden die finanziellen Interessen des Staates und damit der Steuerzahler gesichert.

Gleichwohl sollte das Gesetzgebungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt ausgesetzt werden. Bevor endgültige Entscheidungen über Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel für die Stilllegung und den Rückbau von Kernkraftwerken sowie die Entsorgung der erzeugten radioaktiven Abfälle einschließlich der Endlagerung getroffen werden, ist es geboten, die bis Ende Januar 2016 angekündigten Empfehlungen der am 14. Oktober 2015 eingesetzten Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) abzuwarten, um ein konkretes und belastbares Bild zu erhalten, welche Maßnahmen erforderlich und sinnvoll sind sowie welche Auswirkungen sie haben werden.

Zudem gehen von den Regelungen zur Konzernhaftung und den damit verbundenen Abweichungen von grundlegenden Regelungen der Nachhaftung und des Gläubigerschutzes im Falle der Umwandlung falsche Signale für den Wirtschaftsstandort Deutschland auch über den Energiebereich hinaus aus. Sinnvolle Umstrukturierungsprozesse der Energieversorgungsunternehmen (insbesondere die strategische Neuausrichtung der Energieversorgungsunternehmen hin zu erneuerbaren Energien, Smart Grids und Kundenlösungen für einen effizienteren Energieverbrauch) dürfen nicht durch Rechtsunsicherheit und schwer einschätzbare zusätzliche Belastungen gefährdet werden.

Fraglich erscheint auch die Verfassungsmäßigkeit des geplanten Gesetzes im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in die Eigentums-garantie und das Grundrecht auf Berufsfreiheit, solange weniger belastende Maßnahmen für die Unternehmen nicht ernsthaft geprüft worden sind.

Anlage 11

Erklärung

von Ministerin **Anke Spoorendonk**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Robert Habeck gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Es ist unabdingbar, dass die Atomkonzerne für die Kosten von Stilllegung, Abbau und Entsorgung ihrer kerntechnischen Anlagen und für die Entsorgung der von ihnen produzierten radioaktiven Abfälle haften. Das hat der Bundesrat im Oktober 2014 betont (vergleiche Beschluss des Bundesrates Drucksache 280/14) und zur Sicherstellung eine Reihe konkreter Forderungen aufgestellt. Der Gesetzentwurf der Bun-

desregierung zur **Nachhaftung** ist ein erster, wichtiger Schritt in die richtige Richtung, damit sich die Muttergesellschaften nicht aus der Verantwortung ziehen können. Das ist ausdrücklich zu begrüßen.

Im Ergebnis ist der vorgelegte Gesetzentwurf allerdings nur ein erster Schritt, um dem Verursacherprinzip hinreichend Rechnung zu tragen und die finanziellen Interessen des Staates und damit der Steuerzahler im erforderlichen Umfang zu sichern.

Mit dem neuen Gesetz sollen bestehende Lücken im Bereich der Konzernhaftung geschlossen werden. Dies ist im Atombereich von besonderer Bedeutung, weil die Kosten für Stilllegung, Abbau und Entsorgung gesetzlich in vollem Umfang von den jeweils zuständigen Betreiber-gesellschaften zu tragen sind. Diese müssen dann aber auch – langfristig – über die erforderliche Finanzausstattung verfügen oder durch geeignete Haftungsregelungen abgesichert sein. Denn in der Praxis sind die Kernkraftwerksbetreiber in Deutschland durchweg Tochterunternehmen großer Konzerne. Diese Tochterunternehmen sind – wie der Gesetzentwurf zutreffend darstellt – weitgehend durch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge innerhalb der jeweiligen Gesamtkonzerne finanziell dahin gehend abgesichert, dass wirtschaftlich das gesamte Konzernvermögen zur Tragung der Kosten haftet. Es hat jedoch bisher keine gesetzlichen Regelungen gegeben, die eine solche Haftung in allen Fällen dauerhaft sicherstellen.

Die Kernkraftwerksbetreiber haben für den genannten Zweck Rückstellungen in Höhe von momentan gut 35 Milliarden Euro gebildet. Ist das genug? Im Augenblick können wir dazu weder Ja noch Nein sagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist kürzlich ein Gutachten erstellt worden, das sich mit der Angemessenheit der Höhe und Werthaltigkeit der Rückstellungen für die verschiedenen Verbände aus Betreiber-gesellschaften und beherrschenden Unternehmen auseinandersetzt. Der Bundesrat hat bereits im Oktober letzten Jahres beschlossen, dass die KKW-betreibenden Energiekonzerne verpflichtet werden sollten, eine kernkraftwerksscharfe Aufstellung der Stilllegungs-, Abbau- und Entsorgungskosten zu erstellen.

Die Interpretation der Bundesregierung, dass die bisher gebildeten Rückstellungen alles abdecken, ist sehr optimistisch. Die von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission wird sich mit dieser Frage eingehend beschäftigen müssen. Sollten sich die Rückstellungen als unzureichend erweisen, muss der Bund dafür Sorge tragen, dass sie auf das angemessene Maß erhöht werden und dass gegebenenfalls ergänzende Kriterien zur Bewertung der Kostenrisiken aufgestellt werden.

Auch sollte Vorsorge für den Fall weiterer Kostensteigerungen getroffen werden. Dies abzuschätzen wird nicht einfach werden, da viele Kostenfaktoren derzeit noch nicht bestimmbar sind. Vermutlich bedarf es auf Grund der langen Haftungsdauer und der Unwägbarkeiten eines Mechanismus, der eine regel-

- (A) mäßige Überprüfung und laufende Anpassung der Rückstellungen sicherstellt.

Auch damit wären aber noch nicht alle Forderungen des Bundesrates erfüllt: Da sich die gesetzlichen Verpflichtungen auf einen nicht absehbaren Zeitraum erstrecken, ist zusätzlich noch eine langfristige Sicherung der Rückstellungen vor möglichen Insolvenzen nicht nur der Kernkraftwerksbetreiber, sondern auch der Muttergesellschaften unabdingbar. Denn der Gesetzentwurf kann nicht verhindern, dass die Energiekonzerne selbst vermögenslos werden, zum Beispiel durch Abspaltung werthaltiger Vermögensbestandteile oder Aktiensplitting. Dann wären auch die ohnehin konservativ berechneten Rückstellungen hinfällig, und es müsste wieder der Steuerzahler einspringen. Auch diese Lücken müssen deshalb zeitnah geschlossen werden.

Hieran anknüpfend sollte die von der Bundesregierung parallel zum Gesetzentwurf eingesetzte Expertenkommission einen weit gefassten Prüfauftrag bekommen. Über die von mir skizzierten Fragestellungen hinaus sollte sich die Kommission mit allen Risiken befassen, die für die langfristige effektive Geltung des Verursacherprinzips bestehen, und dazu geeignete Lösungsvorschläge unterbreiten.

Ich fasse zusammen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in der Sache gut. Er ist jedoch nur ein erster Schritt, um dem Verursacherprinzip zu seinem Recht zu verhelfen und die finanziellen Interessen des Staates und damit der Steuerzahler zu sichern. Denn zur Frage der Verfügbarkeit der Mittel zum Zeitpunkt ihrer notwendigen Auflösung bei den beherrschenden Unternehmen leistet der Gesetzentwurf keinen Beitrag. Hier gibt es noch viel zu tun, damit nicht doch am Ende noch erhebliche Kosten auf die Steuerzahler abgewälzt werden können.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Die Fragen und Anforderungen zur Auswahl eines Standortes für ein Lager für die dauerhafte Lagerung von insbesondere hoch radioaktiven Abfällen (Endlager) sind noch Gegenstand von Prüfungen der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ des Bundes und der Länder. Die Entscheidung über ein Eingangslager beziehungsweise eine Konditionierungseinrichtung kann erst erfolgen, wenn über den Standort und die Errichtung eines Lagers für die dauerhafte Lagerung von insbesondere hoch radioaktiven Abfällen (Endlager) entschieden worden ist und die Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Das Land Niedersachsen erwartet, dass der Bund als Genehmigungsinhaber vor Inbetriebnahme des Endlagers Konrad den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend den Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses nachweist und eine kapazitive Erweiterung des Lagers über die planfestgestellten 303 000 m³ hinaus definitiv ausschließt. Der Inbetriebnahmezeitpunkt hat sich diesen Maßgaben sowie den Erfordernissen der einschlägigen Gesetze und Regelwerke für Sicherheit, Gefahrenabwehr und Risikoversorge unterzuordnen. Der Planfeststellungsbeschluss für Schacht Konrad nimmt dahin gehend Bezug auf § 7 Absatz 2 Nummer 3 Atomgesetz, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch Errichtung und den Betrieb der Anlage zu treffen ist. Die Grundsätze der Gefahrenabwehr und Risikoversorge verlangen, dass künftige Schadensereignisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik bestmöglich ausgeschlossen werden und im Sinne der Vorsorge auch potenzielle Gefahren durch Wissenslücken, einen Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotenzial vermieden werden.

- (B) damit der Steuerzahler zu sichern. Denn zur Frage der Verfügbarkeit der Mittel zum Zeitpunkt ihrer notwendigen Auflösung bei den beherrschenden Unternehmen leistet der Gesetzentwurf keinen Beitrag. Hier gibt es noch viel zu tun, damit nicht doch am Ende noch erhebliche Kosten auf die Steuerzahler abgewälzt werden können.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Seit Monaten hält uns die **Flüchtlingskrise** in Atem. Die Menschen in Bayern und Deutschland helfen, wo sie können. Trotz aller Hilfsbereitschaft: Bei unseren bayerischen Kommunen, Einsatzkräften und Ehrenamtlern ist die Belastungsgrenze erreicht. Die Menschen erwarten zu Recht Lösungen von uns Politikern.

Ich freue mich über die gestrige Einigung. Sie ist ein klares Signal für die Begrenzung des Zuzugs und für die Integration der Schutzbedürftigen in unserem Land. Jetzt geht es um die europäische Dimension – die Steuerung, Begrenzung und gerechte Verteilung der bei uns in Europa ankommenden Flüchtlinge.

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen ihrer Verantwortung in der Flüchtlingskrise nachkommen. Die EU-Kommission hat mit der europäischen Migrationsagenda wichtige Schritte beschlossen. Ich nenne die verbesserte Seenotrettung durch Frontex – Operationen Triton und Poseidon – und das

(C)

(D)

(A) schlagkräftigere Vorgehen gegen kriminelle Schlepper im Mittelmeer auch durch unsere Bundesmarine; Beteiligung seit Juni 2015 an der EUNAVFOR MED Operation Sophia. Menschenleben wurden gerettet, das Verführen der Menschen durch falsche Hoffnungen und Versprechen eingedämmt. Hier hat sich europäische Zusammenarbeit bewährt. Diesen Kampf gegen Schleuserkriminalität müssen wir gemeinsam fortsetzen. Dabei muss die EU künftig auch die Ägäis als Teil der aktuellen Hauptfluchtroute in den Blick nehmen.

Europa steht in der größten Bewährungsprobe seiner Geschichte. Wir alle spüren, dass der Kern der europäischen Idee von den Bürgern zunehmend angezweifelt wird. Jeder Mitgliedstaat muss wissen: Man kann nicht die Segnungen der europäischen Einigung in Anspruch nehmen, ohne auch eine gerechte Lastenverteilung mitzutragen.

Wir brauchen eine gerechte Flüchtlingsverteilung in der EU. Bis auf die – auch nur sehr zögerlich vorangehende – Umverteilung von 160 000 Flüchtlingen aus Italien und Griechenland konnte bislang nur wenig erreicht werden. Wir erwarten ein klares Signal, dass auch Deutschland auf Dauer entlastet wird. Wir können nicht weiterhin alleine die Hauptlast der Flüchtlingskrise stemmen. Wir brauchen vielmehr ein umfassenderes System gesamteuropäischer Solidarität in Gestalt fester Verteilungsquoten. Ergebnisse sind hier längst überfällig.

Alle EU-Staaten müssen geltendes Recht wieder konsequent anwenden, gerade das Dublin-Verfahren. Wer Flüchtlinge einfach durchwinkt, muss damit rechnen, dass wir sie zurückschicken. Wir stehen weiterhin zu den Kontrollen an unseren Binnengrenzen. Wer sie aufheben will, setzt ein falsches Signal zur falschen Zeit.

Wir brauchen einen wirksamen Schutz der EU-Außengrenzen. Dies gilt derzeit vor allem für Grie-

chenland. Alle Mitgliedsländer müssen hier zusammenarbeiten, auch mit den Drittstaaten – allen voran mit der Türkei. Und wenn nötig, kann und soll Frontex die Mitgliedstaaten beim Schutz der Außengrenzen koordinierend unterstützen. (C)

Zudem brauchen wir noch in diesem Jahr leistungsstarke Hotspots vor allem in Italien und Griechenland. Dort muss gewährleistet sein, dass die Menschen registriert und die Asylverfahren abgewickelt werden und auch Rückführungen in sichere Herkunftsstaaten erfolgen.

Wir müssen uns darauf verlassen können, dass Abschiebungen und Rückführungen reibungslos vorstattengehen. Bestehende Rückführungsabkommen müssen konsequent vollzogen werden. Zusätzlich brauchen wir weitere Rückführungsabkommen, etwa mit Afghanistan und den afrikanischen Staaten.

Wir müssen die Fluchtursachen bekämpfen durch eine nachhaltige europäische Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik, die sich auf die wirklichen Brennpunkte und deren Nachbarstaaten konzentriert. Wir müssen dazu beitragen, den Menschen in ihrer Heimat eine Bleibeperspektive zu bieten. Nur so stoppen wir den Exodus der Menschen dauerhaft.

Europas Fähigkeit, Flüchtlinge aufzunehmen und zu integrieren, ist nicht unbegrenzt. Wir müssen daher in Europa unsere Außengrenzen endlich wirksam schützen, aber auch den Familiennachzug begrenzen und die Visapflicht für die Westbalkanstaaten wieder einführen. Notwendig sind jetzt schnelle und tragfähige Lösungen in allen Bereichen.

Die Migrationsagenda ist ein Baustein, aber noch kein Masterplan. Das Entscheidende ist und bleibt: Alle Mitgliedstaaten der EU müssen zu ihrer Verantwortung stehen. Nur so wird Europa die Flüchtlingskrise meistern und den Rückhalt seiner Bürger behalten. (D)

